Werk

Titel: Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle beim Ablauf der bestehen...

Autor: Diehl, Karl

Ort: Jena

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0074|log63

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nachdruck verboten.

IV.

Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle beim Ablauf der bestehenden Handelsverträge.

Von

Karl Diehl (Königsberg).

I. Neuere Vorschläge betreffs Einführung beweglicher Getreidezölle. (Kühn, von der Goltz.)

Bereits bei Beratung der Getreidezollerhöhung im Jahre 1887 kam im deutschen Reichstage auch die Einführung einer gleitenden Skala zur Sprache, d. h. eines derartigen Getreidezollsystems, daß je nach dem Stande der Getreidepreise veränderliche Zollsätze normiert werden sollten; damals war aber die Stimmung solchem Vorschlage gegenüber durchaus ablehnend. Auch bei den Verhandlungen über den deutsch-russischen Handelsvertrag wurde ein Antrag auf Einrichtung eines beweglichen Zolltarifes gegenüber Ländern mit unterwertiger Valuta behufs Kompensation der Wechselkursschwankungen gestellt; auch dieser Antrag wurde abgelehnt[1]).

1) Vergl. darüber die Schrift von List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 mit besonderer Berücksichtigung des Brotgetreidebaues. Stuttgart 1900. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von Brentano und Lotz. 34. Stück), bes. S. 31 u. S. 66, und Human, Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. März 1894. (Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 17, Heft 3.) Leipzig 1900, S. 37. Der betreffende Antrag im Februar 1894 lautete: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Reichsgesetzes aufzufordern, durch welches der Bundesrat ermächtigt wird, bei der Einfuhr von Roggen, Weizen, Hafer und Mehl in das Deutsche Reich denjenigen Staaten gegenüber, welche Papiervaluta mit Zwangskurs besitzen, bez. in welchen für Gold ein Aufgeld — Agio — gezahlt wird, Zollzuschläge zu erheben, welche dahin festgesetzt werden, daß zu dem Doppelcentner Roggen, Weizen, Hafer oder Mehl ein Zollzuschlag erhoben wird: bei einem bestehenden Disagio von mehr als 10 Proz. von 1 M., bei einem bestehenden Disagio von mehr als 20 Proz. von 1,50 M. bez. für Mehl von 3,75 M."

Neuerdings mehren sich die Stimmen, welche im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Handelsverträge die Einführung veränderlicher Getreidezölle von neuem empfehlen.

Der um die Förderung der deutschen Landwirtschaft so hochverdiente Julius Kühn hatte bereits im Jahre 1896 den folgenden Vorschlag gemacht[1]):

„Es wird nach Ablauf der Handelsverträge sehr wahrscheinlich im Interesse der Industrie und auch aus allgemeinen Gesichtspunkten erwünscht erscheinen, die Handelsverträge auf der Basis der gegenwärtigen Getreidezollbestimmungen zu erneuern. Dies würde auch, namentlich im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Organisation der genossenschaftlichen Getreideverwertung unbedenklich stattfinden können, wenn für den Fall eines zu tiefen Sinkens der Getreidepreise in angemessener Weise Fürsorge getroffen wird. Hierfür dürfte es keinen zweckmäßigeren Weg geben, als folgende Bestimmungen in die Handelsverträge mit aufzunehmen:

I. Wenn der Preis des Getreides von liefermäßiger Qualität nach der amtlichen Börsennotiz in Berlin andauernd 4 Wochen hindurch unter folgende Werte sinkt:

a) bei Weizen 155 M. pro Tonne
b) bei Roggen 130 „ „ „
c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Mindestpreisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis, dann ist der Bundesrat des Deutschen Reiches berechtigt und verpflichtet, die Erhebung des doppelten Zolles, also von 7 M. pro 100 kg für die betreffende Getreideart anzuordnen.

II. Die nach der Bestimmung ad I erfolgte Verdoppelung des Zolles bleibt für die betreffende Getreideart bestehen, bis der Preis derselben für liefermäßige Qualität nach der amtlichen Börsennotiz in Berlin mindestens 8 Wochen hindurch andauernd über folgenden Werten sich erhalten hat:

a) bei Weizen über 190 M. pro Tonne
b) bei Roggen über 165 „ „ „
c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Preisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.

Der Bundesrat bestimmt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftslage, von welchem Zeitpunkt an nach Ablauf der vorbezeichneten 8 Wochen der einfache Zoll gleich 3,5 M pro 100 kg für die betreffende Getreideart wieder erhoben werden soll.

III. Der Bundesrat ist berechtigt und verpflichtet, den Zoll gänzlich aufzuheben, wenn der Preis für die einzelnen Getreidearten 4 Wochen hindurch andauernd nach der amtlichen

1) Vergl. Julius Kühn (Halle), Getreidebau und Futterbau in Mentzel und v. Lengerke's landwirtschaftlichem Kalender 1896. (Berlin, Parey.) S. 101.

Börsennotiz in Berlin über folgende Werte für die lieferungsmäßige Ware gestiegen ist:

a) bei Weizen über 215 M. pro Tonne
b) bei Roggen über 190 „ „ „
c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Preisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.

IV. Der Bundesrat ist berechtigt und verpflichtet, die Erhebung des einfachen Zolles wieder anzuordnen, wenn 8 Wochen hindurch der Preis der einzelnen Getreidearten andauernd nach der amtlichen Börsennotiz für lieferungsmäßige Qualität unter folgende Werte sinkt:

a) bei Weizen unter 190 M. pro Tonne
b) bei Roggen unter 165 „ „ „
c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Preisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis."

Die vorstehenden Bestimmungen sind gewiß mancher Verbesserung fähig und können auch unter entsprechender Modifikation auf die übrigen Körnerfrüchte, sowie auf Malz mit ausgedehnt werden. Jedenfalls aber wird das Mitgeteilte genügen, um den Grundgedanken eines Antrages zum Ausdruck zu bringen, der von seiten der Landwirte zur geeigneten Zeit, wenn die Erneuerung der Handelsverträge bevorsteht, der Reichsregierung übergeben werden sollte, um zu erreichen, daß dieselbe schon mit Eintritt in die Verhandlungen die Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Verträge als unerläßliche Bedingung bezeichne. — Diese Aufnahme ist in der That unumgänglich nötig, wenn das Wohl der deutschen Landwirtschaft dauernd gesichert werden soll; es stehen ihr aber auch keine ernstlichen Bedenken entgegen. Der verdoppelte Zoll wird allerdings als Prohibitivzoll wirken, und dazu ist er ja auch bestimmt, damit durch ihn ein allzuweit gehendes Sinken der Preise verhütet werde, ohne daß ein eigentliches Einfuhrverbot erlassen zu werden braucht und ohne daß infolge andauernd zu niedriger Preise die Nötigung zu einer Verstaatlichung der Getreideeinfuhr zu befürchten wäre. Andererseits wären aber auch die Nachteile der Einführung einer gleitenden Skala vermieden, an welche sonst wohl gedacht werden könnte. — Da bei den vorgeschlagenen Bestimmungen nur in sehr extremen Preislagen eine Veränderung des Zolles erfolgt, so wird durch dieselben der Getreidehandel eine dauernde Beunruhigung nicht erfahren. Zum Vorteil der Konsumenten ist durch diese Bestimmungen auch allzu hohen Preisen möglichst vorgebeugt, und das Ergebnis ihrer Einführung wird wahrscheinlich ein relativ gleichmäßiger Stand der Getreidepreise sein und zwar auf einer mittleren Höhe derselben, bei welcher Produzenten wie Konsumenten ihre Interessen gewahrt finden. Auch für die letzteren ist keineswegs der niedrigste Getreidepreis der günstigste,

weil dann die Kaufkraft des Landmanns sinkt und alle Geschäfte leiden, ohne daß doch das Brot in entsprechender Weise billiger wird. Sollten die Handelsverträge auf dieser Basis nicht zustande kommen, so müßte wohl ihre Erneuerung unterbleiben. Es würden dann die Getreidezölle auf ihre frühere Höhe zurückzuführen sein, aber auch dann wäre erforderlich, bei dem Sinken der Preise unter die ad I bezeichneten Werte eine Zollverstärkung gesetzlich zu bestimmen; nur würde bei einem Zoll von 5 M. per 100 kg nicht eine Verdoppelung nötig sein, sondern eine Erhöhung von 50 Proz. genügen."

Auch ein anderer bekannter Vertreter der landwirtschaftlichen Disciplinen, von der Goltz, hat neuerdings sich für die Einführung veränderlicher Getreidezölle ausgesprochen. In seinen „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik"[1]) bemerkt er darüber: „Als 1887 im deutschen Reichstag die Erhöhung des Getreidezolles debattiert und schließlich angenommen wurde, war die Haltung gegenüber der zur Sprache gebrachten gleitenden Skala fast durchweg eine ablehnende. Mittlerweile haben sich die Ansichten etwas geändert; wenigstens würden jetzt viele Landwirte auf einen abgestuften Getreidezoll eingehen, wenn sich ein gangbarer Weg dafür zeigte. Voraussichtlich wird derselbe bei der bevorstehenden Verhandlung über die neuen Handelsverträge eingehender zur Erwägung kommen, als es bisher der Fall war." v. d. Goltz macht nun selbst folgenden Vorschlag (S. 267): „Der Bundesrat wird beauftragt, im Monat Dezember jeden Jahres die Einfuhrzölle auf Getreide gemäß der gesetzlich festgesetzten Skala für das ganze folgende Kalenderjahr zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Getreidepreise während der letztverflossenen 12 Monate, also während der Zeit vom 1. Dezember des vorigen Jahres bis zum 30. November des laufenden Jahres. Für Ermittelung der Getreidepreise werden die Preise von 6—10 in dem Gesetz aufzuführenden, in verschiedenen Teilen des Reiches gelegenen Haupthandelsplätzen für Getreide benutzt. [Beispielsweise nenne ich als solche Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Hamburg, Duisburg, Mannheim, München.] Die Festsetzung für ein ganzes Jahr ist nötig, um einerseits dem Handel eine einigermaßen sichere Unterlage zu gewähren, andererseits gewagte Spekulationen zu verhindern. Die Abstufung der Zölle denke ich mir etwa in nachfolgender Weise. Es soll betragen für einen Doppelcentner Roggen:

bei einem Preise von	der Zoll	bei einem Preise von	der Zoll
über 20,00 M.	kein Zoll	15,00 M.	3,00
20,00 „	0,50 M.	14,50 „	3,25
19,50 „	0,75 „	14,00 „	3,50
19,00 „	1,00 „	13,50 „	3,75
18,50 „	1,25 „	13,00 „	4,00
18,00 „	1,50 „	12,50 „	4,25
17,50 „	1,75 „	12,00 „	4,50
17,00 „	2,00 „	11,50 „	4,75
16,50 „	2,75 „	11,00 „	5,00
16,00 „	2,50 „	10,50 „	5,25
15,50 „	2,75 „	10,00 „	5,50

1) Jena 1899, S. 266.

Für jede Mark Preissteigerung würde also der Zoll um $^1/_2$ M. heruntergehen, bei einem Preise von mehr als 20 M. ganz fortfallen. Weizen würde mit dem nämlichen Zoll wie Roggen zu belegen sein, Gerste und Hafer etwas niedriger."

Goltz bemerkt über die voraussichtliche Wirkung seines Vorschlages noch folgendes (S. 268): „Zu beachten ist, daß die gleitende Skala keineswegs den alleinigen, meist ausschließlich hervorgehobenen Zweck hat, eine gewisse Ausgleichung der Getreidezölle zu bewirken. Ihre fast ebenso große Bedeutung ist darin zu suchen, daß sie den Getreidezoll dem Parteikampfe entrückt. Abgesehen von ganz ungewöhnlichen Ereignissen verhütet die gleitende Skala exorbitant hohe und exorbitant niedrige Preise."

Den genannten Autoren gesellt sich Richard Ehrenberg hinzu, der in seinen Vorträgen über Handelspolitik ebenfalls das System veränderlicher Getreidezölle empfiehlt; er sagt darüber[1]): „Selbstverständlich können ferner die Getreidezölle nicht beliebig gesteigert werden, wenn sie erträglich bleiben sollen. Welches diese äußerste Obergrenze ist, läßt sich voraussichtlich nur experimentell feststellen. Man wird daher wohl zunächst eine elastische Grenze einführen müssen, vielleicht eine der Preisentwickelung folgende Zollskala.

Die Resultate, die man mit diesem System der „gleitenden Skala" früher in England gemacht hat, sind keineswegs derartig entmutigend, wie es oft heißt. Die „gleitende Skala" hat jahrhundertelang funktioniert: sie fiel erst, als der Agrarschutz gerade in der Sturm- und Drangperiode des Freihandels übertrieben worden war. Damals war keine Neigung mehr vorhanden, ihre Licht- und Schattenseiten mit ausreichender Unbefangenheit zu prüfen, was auch bis zum heutigen Tage meines Wissens noch nicht geschehen ist. Doch steht viel Material dazu in den englischen Parlamentspapieren jener Zeit noch zur Verfügung, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß sich die Verhältnisse seitdem durch Erleichterung des Verkehrs, Entwickelung des Getreide-Terminhandels u. s. w. wesentlich geändert haben." —

Schließlich hat Human in seiner jüngst veröffentlichten Studie über den deutsch-russischen Handelsvertrag[2]) folgenden Plan zur Erwägung aufgestellt: „Sobald infolge Zusammentreffens einer guten deutschen Ernte mit starkem ausländischem Angebot die Getreidepreise stark fallen würden, wäre der Getreidezoll entsprechend zu erhöhen, sobald jedoch die Inlandspreise infolge einer schlechten deutschen Ernte sehr steigen würden, wäre der Getreidezoll stark zu erniedrigen, ja eventuell ganz aufzuheben. Ein Normalgetreidepreis wäre hier wohl aufzustellen, nach dem die Gesetzgebung den Getreidezoll zu regeln haben würde. Die Gefahren einer ausge-

1) R. Ehrenberg, Handelspolitik. Fünf Vorträge, gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe zu Frankfurt a. M., Jena 1900, S. 68.

2) a. a. O., S. 26.

dehnten Spekulation wären wohl auch hier nicht ganz zu vermeiden, aber doch bedeutend geringer als bei der gleitenden Skala."

Das Prinzip der veränderlichen Getreidezölle, das hier empfohlen wird, hat nicht nur Jahrhunderte hindurch in England Geltung gehabt, sondern war im XIX. Jahrhundert auch in Schweden (1830), Frankreich (1831), Belgien (1834), Holland (1835) und Portugal (1837) in die Gesetzgebung eingeführt worden. Gerade auf Grund der schlechten Erfahrungen aber, die in allen diesen Ländern mit dem abgestuften Zolle gemacht wurden, können wir nicht eindringlich genug vor einer Wiederholung dieses Experimentes warnen. Ganz besonders aber das Studium der englischen Parlamentspapiere auf diese Frage hin hat uns zur Ueberzeugung gebracht, daß weder der Landwirtschaft noch den anderen Bevölkerungsklassen mit der Wiedereinführung dieser Zollpolitik gedient wäre, daß vielmehr die ganze Volkswirtschaft dadurch großen Schädigungen ausgesetzt wäre.

Die parlamentarischen Verhandlungen [1]) über die Reform der

---

1) Die Litteratur über die Frage der veränderlichen Getreidezölle, soweit ich dieselbe eingesehen habe, umfaßt namentlich folgendes:

A. Parlamentspapiere. — Hier kommen in Betracht die Bände der Parliamentary Debates (Hansard), welche die Verhandlungen über die Getreidezollreform der Jahre 1815, 1822, 1828, 1842 und 1846 enthalten, besonders aber folgende Reports: 1) First and Second Reports from the Committees of the House of Lords, appointed to inquire into the State of the growth, commerce and consumption of Grain, and all laws relating thereto, to whom where refered the sevral petitions presented to the house in the session of 1813—14 respecting the corn laws. II. ed. London 1814; enthaltend auch die Minutes of Evidence taken before the Lords Committees. — 2) Report from the select committee of the House of Commons on petitions relating to the corn laws of this Kingdom: together with the Minutes of Evidence and an appendix of accounts II. ed. London 1814. — 3) 1821. Report: also Minutes of Evidence and appendix on the Agriculture of the United Kingdom. Ordered by the House of Commons, to be printed 18 June 1821. — 4) 1822: Report from the Committee on the distressed state of agriculture (House of Commons); in Hansard's Parliamentary Debates, New Series, Vol. VI, p. 1406 ff. — 5) 1833. Report from the Select Committee on Agriculture; with the Minutes of Evidence taken before them, and an appendix and index. Ordered by the House of the Commons to be printed 2 August 1833. — 6) 1837. Report from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the state of agriculture in England and Wales; with the Minutes of Evidence, Appendix and Index. Brought from the Lords 6th March 1837. Ferner Parliamentary Papers: Corn laws, corn trade etc., 1839—1843, 2 Bände. — Accounts and Papers, Vol. 14: Trade; corn; shipping etc. Session 1 Feb. to 5 Sept. 1844. Vol. 20: trade, corn. Session 22 Jan. to 28 Aug. 1846. — Reports from Committees, Vol. 6, Part I, Burdens on land. Session 22 Jan. to 28 Aug. 1846.

B. Broschüren-Litteratur, besonders englische aus der Zeit von 1800—1846. — Earl Fitzwilliam's, First, Second and Third Addresses to the Landowners of England on the corn Laws. New Edition, London 1839. — Lord Western, The maintenance of the corn laws, London 1839. — Whitmore, A letter on the corn laws. London 1839. — Ders., A second letter on the corn laws. London 1839. — Davis, The effects of the importation of wheat upon the profits of farming. London 1839. — Howick, Substance of the speech of Viscount Howick on the corn laws, March 13th 1839. London 1839. — Lennard, An Adress on the corn laws, London 1839. — Broadhurst, Reasons for not repealing the corn laws. London 1839. — Senior's letters on the corn laws. A new edition. By a membre of the temple. London 1839. — Parry, The question

Getreidezölle in England in diesem Jahrhundert, d. h. in den Jahren 1815, 1822, 1828, 1842 und 1846, und ganz besonders die Berichte der zum Zweck der Untersuchung der Not der Landwirtschaft eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse enthalten eine solche Fülle von Mitteilungen über die unheilvolle Wirkung der veränderlichen Getreidezölle, daß für denjenigen, der dieses Material studiert hat, die Unzweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregel gar keinem Zweifel mehr unterliegen kann. Die Untersuchungsausschüsse namentlich der Jahre 1814 (sowohl des Ober- als des Unterhauses), 1821, 1822, 1837 und 1839 haben in gründlichster Weise durch Enqueten die betreffende Frage zu klären versucht; die von den Ausschüssen herausgegebenen Berichte nebst den Protokollen der zahlreichen Zeugenaussagen enthalten außerordentlich viel wertvolles Material zur englischen Agrarpolitik jener Zeit im allgemeinen und zur Beurteilung der Getreidezölle im besonderen; bei der Vernehmung der Zeugen über die Wirkung der Zölle wird regelmäßig auch die Frage vorgelegt, ob feste oder variable Zölle vorzuziehen, und in der großen Majorität wird sowohl von schutzzöllnerisch als freihändlerisch gesinnten Zeugen die Antwort zu Gunsten der festen Zölle gegeben.

Aber auch die reiche Broschürenlitteratur über Getreidezölle aus jener Zeit, d. h. namentlich aus den Jahren 1814—1846, enthält für unsere Frage sehr viele wertvolle Ausführungen.

Ich gebe zunächst einen zusammenfassenden Ueberblick über die englische Getreidezollgesetzgebung von 1815—1846.

---

of the necessity of the existing corn laws. London 1816. — Rose, The speech of the right Mr. George Rose in the House of Commons on the 5th of May 1814 on the subject of the corn laws. London 1814. — M. Donnell, Free trade. London 1836. — Hubbard, Vindication of a fixed duty on corn. London 1842. — Ashpitel, A few facts on the corn laws, III ed. London 1841. — A letter from Lord Western to Lord John Russell on his proposed alteration of the corn laws. London 1841. — Calvert Holland, An exposition of corn-law repealing fallacies and inconsistencies. London 1840. — Robinson, Facts versus theory. London 1843. — The speech of M. George Game Day, June 17, 1843, III. ed. London 1843. — Spence, Letter to the right honorable the Earl of Liverpool, Edinburgh 1826. — Scott, Some brief observations relative to the practical effect of the corn laws. London 1826 . . . .

C. Sonstige Litteratur. — Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise während der Jahre 1797—1853, Deutsch v. Asher, 2 Bände, Dresden 1858, bes. Bd. 1: S. 397 ff., 524 ff., Bd. 2: S. 1 ff., S. 66 ff., — Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 2 Bände. Paris 1853—1855, bes. Bd. 1, S. 125 ff. u. S. 173. — Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Aufl., Stuttgart 1852, bes. S. 148 ff. — Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 vol., London 1884, bes. Vol. 3, S. 309 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipzig 1889, S. 309 ff. — Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866. — Conrad, Abhandlung: Landwirtschaft, 3. Teil in Schönberg's Handbuch der pol. Oek., 4. Aufl., Tübing 1896, S. 243 ff. — Paasche, Art. Getreidezölle im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Aufl. — F. von Raumer, Die Korngesetze Englands, Leipzig 1841. — F. Meisterlin, Bemerkungen über den Einfluß der Korngesetze Englands auf Deutschland. Cassel 1842. — Leone Levi, History of British commerce, London 1872, bes. S. 263 ff.

II. Uebersicht über die englische Getreidezollgesetzgebung 1815—1846 [1]).

Schon seit Jahrhunderten war die Getreidezollgesetzgebung in England so eingerichtet gewesen, daß die Ausfuhr- und Einfuhrzölle bez. Verbote nach bestimmten Preisgrenzen festgestellt wurden. Derartige Gesetze gehen bis in das 15. Jahrhundert zurück [2]). Es wurde im Laufe der Jahrhunderte die Preisgrenze, bei der die Aus- und Einfuhr gestattet bez. verboten war, fortwährend verändert; hier soll nur die Gesetzgebung von 1815 ab zusammengestellt werden.

1815. Bei einem Preise unter $82^1/_2$ sh. pro Quarter Weizen (und analogen Festsetzungen für anderes Getreide) war die Einfuhr verboten, bei jedem Preise darüber gänzlich frei.

1822. Bei einem Preise unter 72 sh. $2^1/_4$ d. war die Einfuhr verboten; bei einem Preise zwischen 72 sh. $2^1/_4$ d. und 82 sh. 6 d. betrug der Zoll: 12 sh. $4^1/_2$ d.; zwischen 82 sh. 6 d. und 87 sh. $10^1/_2$ d. Zoll: 5 sh. $1^7/_8$; über 87 sh. $10^1/_2$ d. Zoll: 1 sh. $^3/_8$ d. — Dieses Gesetz ist nie in Kraft getreten, weil die Bestimmungen erst ausgeführt werden sollten, sobald die Häfen sich kraft des früheren Gesetzes, also bei einem Preise von $82^1/_2$ sh., der Einfuhr öffnen würden; diese Bedingung trat erst von 1828 ein, zu welcher Zeit bereits neue Verfügungen galten.

1828. In diesem Jahre wurde die sogenannte gleitende Skala eingeführt mit folgenden Zollsätzen:

Wenn	der	Preis	73	sh.	oder	mehr	betrug,	Zoll:	1	d.	
„	„	„	72—73	„	exkl.	war,	Zoll	2	sh.	8	d.
„	„	„	71—72	„	„	„	„	6	„	8	„
„	„	„	70—71	„	„	„	„	10	„	8	„
„	„	„	69—70	„	„	„	„	13	„	8	„
„	„	„	68—69	„	„	„	„	16	„	8	„
„	„	„	67—68	„	„	„	„	18	„	8	„
„	„	„	66—67	„	„	„	„	21	„	8	„

und für jeden 1 sh. unter 66 sh. Preis 1 sh. Zollerhöhung.

1842 fand eine Ermäßigung der Sätze auf folgende Ziffern statt:

Wenn	der	Preis	unter	51	sh.	betrug,	sollte	der	Zoll	20	sh.	sein	
„	„	„	51	sh.	bis	52	sh.	betrug,	sollte	der	Zoll	19	sh. sein
„	„	„	52	„	„	55	„	„	„	„	„	18	„ „
„	„	„	55	„	„	56	„	„	„	„	„	17	„ „
„	„	„	56	„	„	57	„	„	„	„	„	16	„ „

und so fort, bis bei einem Preise von 73 sh. und darüber nur noch 1 sh. Zoll zu zahlen war.

1846 fand eine nochmalige Ermäßigung statt, so daß bei einem Preise von 48 sh. ein Zoll von 10 sh. erhoben wurde, dann für jeden

---

1) Eine vollständige Uebersicht der englischen Getreidezölle von 1660—1842 findet sich in dem oben citierten 2. Bande der Parliamentary papers über corn laws, eine abgekürzte Darstellung bei Vocke a. a. O., S. 355—357.

2) Vergl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 2. Aufl., Stuttgart 1885, S. 576.

Shilling Preiserhöhung eine Zollherabsetzung um 1 sh. eintrat, bis bei einem Preise von 53 sh. und darüber ein Zoll von 4 sh. erhoben wurde. — Diese Staffel sollte aber nur bis 1849 in Geltung sein, dann sollte nur noch ein fester Zoll von 1 sh. pro Quarter erhoben werden, und auch dieser Zoll fiel 1869 ganz fort.

Diese Gesetzgebung, deren Eigentümlichkeit also darin besteht, daß die Zölle nach den Getreidepreisen sich ändern, hatte den ausgesprochenen Zweck, dem Lande gleichmäßige Getreidepreise zu schaffen; in diesem Sinn haben die Befürworter dieser Gesetzgebung sich wiederholt in aller Deutlichkeit ausgesprochen. So sagte Lord Stanley noch im Jahre 1841 in einer Rede in Lancaster, in der er den damals gemachten Vorschlag eines festen Zolles von 8 sh. bekämpft, folgendes [1]): „Darum, um diese Schwankung, diese Unsicherheit zu verhindern, und den heimischen Landwirt und die Gesellschaft zu beschützen, wird die gleitende Skala eingeführt, um diese Unsicherheit des Preises soweit als möglich zu regulieren und zu kontrollieren .... Die bestehenden Korngesetze brachten eine verhältnismäßige Stetigkeit zustande. Unter ihnen war weniger Schwankung in den Getreidepreisen, als in irgend einem anderen Lande in Europa, mit Ausnahme von Belgien". — Aehnlich äußerte sich Lord Ripon im House of Lords, daß der Zweck dieser Gesetze nicht sei, die Preise zu erhöhen, sondern sie zu regulieren [2]). Und Canning, ein Hauptförderer dieser Gesetzgebung, sagte, daß er infolge der gleitenden Skala (von 1828) erwartete, daß der Preis des Weizens sich zwischen 55 d. und 65 d. stellte [3]).

Bevor wir dazu übergehen, an Hand der in England gemachten Erfahrung, die Frage der Zweckmäßigkeit der veränderlichen Zölle zu prüfen, wollen wir die Urteile dreier hervorragender Vertreter der klassischen Nationalökonomie, nämlich von Ricardo, McCulloch und Malthus über dieses Problem mitteilen; alle die genannten Autoren haben sich an dem heftigen Kampfe um die Getreidezölle in den Jahren 1814—1828 durch eigene Schriften beteiligt, in denen auch die Frage der beweglichen Zölle eingehend behandelt wird; es ist von hohem Interesse, das Urteil der genannten hervorragenden Männer über diese Frage kennen zu lernen.

III. Ricardo, McCulloch und Malthus über die Frage der veränderlichen Getreidezölle.

A. Ricardo [4]).

1. Ricardo's allgemeine theoretische Grundanschauung über die Getreidezölle.

Im Mittelpunkte der Ricardo'schen ökonomischen Anschauungen steht der Gedanke, daß der Getreidepreis von ausschlaggebender

1) Vergl. Hubbard a. a. O., S. 7.
2) Vergl. Earl Fitzwilliams III. address, S. 52.
3) Vergl. Howick a. a. O., S. 7.
4) D. Ricardo hat sich über die Frage der Getreidezölle namentlich an folgenden Stellen geäußert:

Wichtigkeit für die Verteilung des Volkseinkommens ist. Das Volkseinkommen verteilt sich auf drei Einkommenszweige, auf Arbeitslohn, Kapitalprofit (Zins + Unternehmergewinn) und Grundrente. — Der erste dieser Einkommenszweige, der Arbeitslohn, ist in seiner realen Höhe konstant, die letzteren zwei variabel. Denn der Arbeitslohn ist bedingt durch die zum Leben nötige Unterhaltsmenge; der darüber hinausgehende Teil des Volkseinkommens verteilt sich auf Profit und Rente. Der Preis der notwendigen Lebensmittel ist in der Hauptsache abhängig vom Getreidepreise; der Getreidepreis eines Landes wieder hängt ab von den Produktionskosten desjenigen Getreides, das auf dem nach Lage und Fruchtbarkeit ungünstigsten Boden gewonnen wird, der aber zur Deckung des Bedarfs noch herangezogen werden muß. Diese letztere Bodenklasse wirft keine Rente ab, nur die besseren Bodenklassen ergeben eine Rente, d. h. ein Einkommen, das nicht auf Arbeit, sondern nur auf dem Bodenmonopol beruht. In dem „natürlichen" Gange der Volkswirtschaft eines Landes wird immer mehr Boden zur Deckung des Nahrungsbedarfes benötigt, daher in immer wachsendem Maße Rente abfallen; hierdurch aber wird der Profit geschmälert, da der Teil des Volkseinkommens, der nicht Arbeitslohn ist, auf Profit und Rente verteilt wird. Dieser „natürlichen" Tendenz innerhalb eines Landes zur Vermehrung der Rente auf Kosten des Profits kann durch die Zufuhr von Getreide aus dem Auslande entgegengewirkt werden; denn durch die Getreideeinfuhr aus dem Auslande wird der inländische Getreidepreis vermindert; infolgedessen wird der Getreidebau auf dem schlechtesten inländischen Boden, d. h. dem Boden, der keine Rente bringt, weil nicht mehr lohnend, aufgegeben; jetzt wird die bisher zweitschlechteste Bodenklasse preisregulierend, d. h. die auf diesem Boden angelegten Kapitalien werfen nur Profit, keine Rente ab. Auf diese Weise wird Rente vermindert, Profit vermehrt. Aus diesem Grunde muß die Einfuhr möglichst ungehindert sein, da es im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, das auf einem natürlichen Monopol beruhende arbeitslose Einkommen des Grundbesitzes möglichst zu vermindern. Aus allen diesen Erwägungen kommt Ricardo in seinen „Principles" zu folgendem Urteile[1]): „Aber dieser Vorteil entspringt immer aus einem verhältnismäßig niedrigen Getreidepreise,

a) Principles of political economy, 3 ed. 1821, bes. S. 161 ff. (Ausgabe von McCulloch; ich citiere stets nach McCulloch's Ausgabe der Ricardo'schen Werke.)

b) An essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock. 2 ed. London 1815.

c) On Protection to agriculture, 4 ed., Lond. 1822.

d) In seinen parlamentarischen Reden, besonders in den Jahren 1820, 1821, 1822, 1823 (Hansard, Parliamentary Debates, New Series, Vol. 1, 4, 6, 7, 8).

e) In seinem Briefwechsel mit Malthus (Letters of D. R. to Thomas Robert Malthus 1810—1823. Edited by J. Bonar, Oxford 1887), bes. S. 42, 64, 201, — mit McCulloch (Letters of D. R. to John Ramsay, McCulloch, edited by Hollander, American economic Association 1895) bes. S. 51, 58, 104, und mit Trower (Letters of D. R. to Hutcher, Trower and others 1811—1823. Edited by Bonar and Hollander, Oxford 1899), bes. S. 187, 190.

1) S. 163.

daß die Teilung des wirklichen Erzeugnisses mit größerer Wahrscheinlichkeit die Mittel zur Beschäftigung der Arbeit vermehrt, insoweit als der produktiven Klasse mehr unter dem Namen „Profit" zufallen wird, und weniger, unter dem Namen „Rente" der unproduktiven Klasse." Diese bereits in den „Principles" vertretenen Grundanschauungen hat Ricardo näher erörtert in seinen auf die Getreidezölle bezüglichen Schriften aus den Jahren 1815 und 1822. — In letzterer Schrift wirft er die Frage auf[1]), ob nicht die infolge höherer Getreidepreise gestiegenen Arbeitslöhne auch höhere Warenpreise verursachten, durch welche sich die Arbeitgeber wieder schadlos halten könnten. Ricardo verneint dies: Wenn die Löhne in einer Branche steigen, könnten die Preise dieser Warengattung steigen; anders aber, wenn ein allgemeines Steigen der Löhne einträte; wenn hier auch eine allgemeine Preissteigerung erfolgte, so sei dies doch nur eine nominelle Erhöhung für die einzelnen Produzenten; denn die verhältnismäßigen Preise der Waren blieben dieselben, und da die Produzenten ihre Waren einander gegen Waren bez. gegen Arbeit austauschten, so hätten sie keinen Vorteil von der Erhöhung ihrer Preise, wenn sie auch ihrerseits mehr für die Waren, die sie kaufen, hingeben müßten; folglich müsse die Erhöhung des Arbeitslohnes durch einen Abzug am Kapitalprofit ausgeglichen werden: „With a permanent high price of corn, caused by increased labor on the land, wages would be high; and as commodities would not rise on account of the rise of wages, profits would necessarity fall"[2]). Und diese Profite würden, meint Ricardo, überall fallen, alle Klassen treffen, die Kapital verwenden: „Profits would not fall in one trade only, but in all. High wages, when general, equally affect the profits of the farmer, the manufacturer, and the merchant"[3]). — Für das Gesamtinteresse sei es daher wichtig, daß die Getreidepreise niedrig seien: „In this view of the law of profits, il will at once be seen how important it is that so essential a necessary as corn, which so powerfully affects wages, should be at a low price; and how injurious it must be to the community generally, that, by prohibitions against importation, we should driven to the cultivation of our porer lands to feed our augmenting population"[4]).

Auch müsse die Gefahr vermieden werden, daß die Kapitalisten infolge des sinkenden Gewinnsatzes das Land verlassen und dorthin gehen, wo höhere Profite und niedrigere Löhne herrschen.

Eine Kritik vorstehender Ausführungen Ricardo's würde erfordern, daß wir in eine Erörterung seiner Wert-, Renten- und Zinslehre eintreten, was an dieser Stelle nicht beabsichtigt ist. Hier soll nur so viel bemerkt werden, daß Ricardo's theoretische Grundmeinung über Getreidezölle denselben Fehler aufweist, der allen seinen ökonomischen Theorien eigen ist, daß sie nämlich unter Nichtbeach-

1) S. 476.
2) Ebenda.
3) Ebenda.
4) Ebenda.

tung wesentlicher realer Vorgänge des Wirtschaftslebens auf willkürlichen Abstraktionen beruhen, so daß natürlich auch die daraus geschlossenen Folgerungen irrige sein müssen. Ricardo nimmt an, daß nur das eine Moment in Wirksamkeit tritt, nämlich die infolge der Volksvermehrung nötige Hinzunahme immer schlechteren Bodens, und deduziert nur von diesem Ausgangspunkte aus die daraus entstehenden Folgen für Rente, Zins, Lohn etc.; er läßt also, und zwar absichtlich — um dieses Moment in der theoretischen Untersuchung allein hervortreten zu lassen — die technischen Fortschritte in der Landwirtschaft, die Einfuhr von Getreide aus dem Auslande etc. außer acht, um dann zu schließen: Also, die „natürliche" Tendenz der Volkswirtschaft geht auf Erhöhung von Rente auf Kosten von Zins und Lohn. Als Malthus ihn einmal auf die verschiedenartigen Momente aufmerksam machte, wodurch seine Rententheorie sehr modifiziert werde, antwortete er[1]): „Das sind vorübergehende Ursachen, welche in keiner Weise das Prinzip selbst berühren, sondern es nur in seinem Fortschritte hemmen." Wird schon durch diese abstrakte Behandlungsweise das thatsächliche Bild gänzlich verschoben, so noch mehr durch weitere „Abstraktionen". — Ricardo nimmt auch des weiteren an, daß niedrige Getreidepreise nur dem Grundbesitzer durch Schädigung seiner Rente nachteilig sein könnten, nicht aber dem Arbeiter, dessen Lohn doch stets auf dem Existenzminimum bleibe, und nicht dem Pächter, dessen Profit nicht abweichen könne vom Profit anderer Erwerbsklassen, da es keine zwei Gewinnsätze geben könne[2]): „Die Profite des Pächters müssen im gleichen Verhältnis zu den Profiten der anderen Klassen von Kapitalisten stehen". — Wie ganz willkürlich diese Annahmen sind, haben vor allem die zahlreichen Zeugenaussagen vor den oben erwähnten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen erwiesen; wie oft wird da über die infolge der niedrigen Getreidepreise eingetretenen Lohnverkürzungen bezw. Ueberarbeitsstunden berichtet und wie oft über den Verlust an Zinserträgnissen der Pächter, besonders mit langen Pachtkontrakten, und zwar trat dies beides ein nicht nur auf den Böden schlechtester Klasse, sondern auf allen Bodenarten!

Aber alle diese Einwände wären mehr am Platze und müßten auch bedeutend verschärft werden, wenn es gälte, Ricardo als volkswirtschaftlichen Theoriker zu betrachten; für Ricardo's Stellung zu den Getreidezöllen ist dagegen zu bemerken, daß er selbst dieser allgemeinen rein theoretischen Erwägung über die Getreidezölle, wo er ein abstraktes Bild von der „natürlichen" Tendenz der Volkswirtschaft entwirft, sofort eine sehr nüchterne realpolitische Betrachtung der Getreidezölle anfügte, wo er seinen abstrakten Standpunkt sehr wesentlich modifiziert. Wenn Ricardo auf Grund seiner abstrakten Annahmen eine freihändlerische Stellung einnimmt, so hat er unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse eine

1) Letters to Malthus, No. XX, p. 48.
2) Principles, S. 41 f.

gemäßigt schutzzöllnerische Politik empfohlen. Es ist daher irrig, wie es so oft geschieht, Ricardo als radikalen Freihändler zu bezeichnen. Wie Ricardo in seiner Wert-, Preis-, Lohn- und Rentenlehre nur quasi einen idealen Durchschnitt der Volkswirtschaft zeichnet, aber sofort selbst auf die mannigfachen Abweichungen der realen Verhältnisse der Volkswirtschaft von dieser Theorie hinweist, so hat er auch nur eine quasi „ideale" Freihandelstheorie versucht, die aber auf so vielen willkürlichen Annahmen basierte, daß er sie stets durch eine „realpolitische" Stellungnahme zu demselben Problem ergänzte. So schreibt er einmal an seinen Freund Malthus, der bekanntlich ein Anhänger der Getreidezölle war[1]): „Sie sind ein überzeugter Anhänger der Erschwerung der Einfuhr; dies kann ich nicht beklagen. Es ist nicht leicht, die Gefahren richtig zu schätzen, denen wir ausgesetzt werden könnten. Diejenigen, welche für einen freien Getreidehandel eintreten, können sie unterschätzen, und es ist möglich, daß Sie sie überschätzen. — Es ist ein sehr schwieriger Punkt, diese Gefahren nach ihrem wirklichen Werte zu berechnen". — Thatsächlich hatte Ricardo schon gelegentlich in seinen „Principles", noch mehr aber in seinen Schriften über Getreidezölle und in seinem Briefwechsel mit Malthus, McCulloch, Trower und anderen, ganz besonders nachdrücklich aber im Parlament für Getreidezölle sich ausgesprochen und im Unterhause dahingehende Anträge gestellt. Diese seine „realpolitische" Stellungnahme zu den Getreidezöllen soll jetzt betrachtet werden.

2. Die realpolitische Stellung Ricardo's zur Frage der Getreidezölle im allgemeinen und zur Frage der veränderlichen Zölle im besonderen.

Ricardo untersucht die Wirkung der Getreidezölle

a) bei festem Zollsatze.

Schutzzölle auf die Einfuhr von Getreide gehen, meint Ricardo, von dem Gedanken aus, daß das Getreide im Auslande billiger erzeugt wird als im Inlande, und zwar um den Betrag des Zolles, und daß, wenn Zölle nicht da wären, das fremde Getreide eingeführt würde. Wenn nun in dem zollgeschützten Lande reichliche Ernten eintreten (d. h. Ernten, die über das jährliche Erzeugnis, das hinreicht, um die inländische Bevölkerung zu ernähren, hinaus noch großen Ueberschuß für die Ausfuhr ergeben), so kann das überschüssige Getreide erst exportiert werden, wenn der Preis des ausländischen Getreides um den vollen Betrag des Zolles und um die Ausfuhrkosten gefallen ist; denn bei der Annahme, daß der Preis des ausländischen Getreides um den vollen Zollsatz geringer ist als der inländische, ist ein Wettbewerb erst möglich, wenn der inländische Getreidepreis die geschilderte Verkürzung erfahren hat. Anders unter dem Freihandelssystem: hier könnten die Preise nicht

1) Letters to Malthus, No. XXIV, p. 61.

wesentlich mehr differieren als um die Versendungskosten, und wenn in einem Lande eine besonders reichliche Ernte eintritt, so verursacht dies zunächst einen kleinen Preisrückgang, der aber sofort durch den Verkauf des überschüssigen Getreides ausgeglichen wird. Aber unter einem Schutz- oder Prohibitivzoll muß der Sturz des Getreidepreises infolge einer oder mehrerer reichlicher Ernten für den Landwirt ruinös wirken, bevor er sich durch Export schadlos halten kann.

b) Bei veränderlichem Zollsatze.

Hier sind die üblen Folgen des Schutzzolles in noch stärkerem Grade vorhanden. Einmal ist derselbe Mißstand vorhanden wie beim festen Zolle; denn wenn die Einfuhr — wie es unter der damals bestehenden Gesetzgebung der Fall war — verboten ist, bis der Preis auf 80 sh. steht, so ist die Folge, daß der inländische Preis sich bedeutend über den ausländischen erhebt; treten dann reichliche Inlandsernten ein, so ist ein Export des überschüssigen Getreides erst möglich nach einem Preissturze, der so bedeutend ist, daß der Preis bis unter das Niveau der ausländischen Getreidepreise herabgeht. Dazu kommt aber noch ein zweiter Uebelstand, der dem festen Zoll nicht anhaftet: sobald nämlich der Durchschnittspreis die Höhe von 80 sh. erreicht hat, sind die Häfen offen für die Einfuhr von Getreide für 3 Monate ohne jeden Zoll; infolgedessen wird zweifellos ein Ansporn gegeben, sobald dieser Getreidepreis erreicht ist, eine ungeheure Masse Getreide zollfrei einzuführen; dies kann aber geradezu verderblich für die einheimische Landwirtschaft werden, denn durch die Schutzzölle sind die Landwirte in der Lage, auch schlechtere Bodenklassen mit hohen Kosten zu bebauen; gerade dann aber, wenn eine außergewöhnlich kleine Ernte eintritt und er daher auf hohe Getreidepreise angewiesen ist, ist er dem enormen Zuflusse des auswärtigen Getreides gegenüber nicht in der Lage, diese Preise aufrecht zu erhalten; diese ruinöse Preisgestaltung wird im System des festen Zolles vermieden. Trotz aller Nachteile, die Ricardo den Getreidezöllen zuschreibt, ist er nicht unter allen Umständen gegen diese Zölle; er sagt vielmehr[1]): „Es muß aber nicht angenommen werden, daß, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, die Einfuhr des Getreides zu allen Zeiten ohne Zoll erlaubt werden sollte: dies ist unter keinen Umständen der Weg, den ich einzuschlagen empfehle." — Und in einem Briefe an John Sinclair[2]) sagt er: „Erst das Kapital durch ein Monopol zu verlocken, sich der Landwirtschaft zuzuwenden und dann es aufzuheben, würde den Ruin der Landwirte zur Folge haben." — Ricardo ist allerdings ein unbedingter Gegner der veränderlichen Getreidezölle; für einen festen Getreidezoll aber führt er selbst die folgenden Gründe an.

Nicht aus dem Grunde befürwortet Ricardo einen Getreidezoll, damit das Inland für die wichtige Getreideversorgung unab-

1) On protection, S. 480.
2) Letters to Trower etc., No. XXXVI. (Vom 11. Mai 1820), S. 111.

hängig vom Auslande wäre, was namentlich im Kriegsfalle bedenklich sein könnte; dagegen wendet er ein [1]), daß die exportierenden Länder selbst das größte Interesse hätten, auch während des Krieges die gewohnte Ausfuhr nicht einzustellen; zudem sei doch höchst unwahrscheinlich, daß das betreffende Land sich mit allen getreideproduzierenden Ländern im Kriegszustande befände; wohl aber empfiehlt er einen Zoll im Hinblick auf die besonderen Lasten, die auf der Landwirtschaft ruhten. „Die Landwirte sind einigen besonderen Steuern unterworfen, z. B. Zehnten, einem Teil der Armensteuer und vielleicht einer oder zwei anderen Steuern, die alle den Preis des Getreides und anderer Rohstoffe, entsprechend diesen besonderen Lasten, zu erhöhen strebten. In dem Grade nun, als diese Steuern den Getreidepreis erhöhten, sollte auch ein Zoll auf die Einfuhr gelegt werden. Wenn der Getreidepreis aus diesem Grunde um 10 sh. per Quarter erhöht würde, sollte ein Zoll von 10 sh. auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden, und eine Ausfuhrvergütung in demselben Betrag sollte bei der Getreideausfuhr gewährt werden [2])".

Immer aber wieder betont Ricardo seine Forderung, daß dieser Zoll ein fester Zoll sein müsse, und in dieser Hinsicht stimmt er vollkommen überein mit dem Ergebnis der Untersuchung des Committee on Agricultural Distress vom Jahre 1821, welches in der Einleitung zu seinem Report über die Frage der veränderlichen Zölle folgendes bemerkt [3]): „Wenn die Verhältnisse dieses Landes es hiernach erlauben sollten, daß der Getreidehandel immerwährend der ganzen Welt geöffnet wäre, aber unterworfen einem solchen festen und einheitlichen Zolle, der dem britischen Landwirte die Differenz zwischen den Kosten, die er für die Erzeugung des Getreides und die Zumarktebringung hat, samt einer billigen Verzinsung seines Kapitals — und den Kosten, die das auswärts gebaute und von dort eingeführte Getreide verursacht, vergütet —, so würde ein solches System in vieler Hinsicht vorzuziehen sein einer Einrichtung von Anordnungen, die vom Durchschnittspreise abhänge nebst auf- und absteigenden Zollskalen; weil es die Wirkungen der Abmachungen und Spekulationen verhindern würde, die darauf abzielen, diese Durchschnittspreise zu erhöhen oder herabzudrücken, und jene Ungenauigkeiten unwesentlich gestalten würde, die aus Absicht oder aus Vernachlässigung gelegentlich solche schädlichen Wirkungen auf unserem Markt hervorgebracht haben und sie wieder hervorbringen könnten." So wenig Ricardo einverstanden ist mit dem im Report vertretenen Grundsatze, nach welchem die Höhe des Zolles bemessen werden soll, da hierdurch nach Ricardo's Ansicht eine zu hohe Belastung des einheimischen Konsums entstünde, so sehr stimmte er mit dem Grundsatze des festen Zolles überein. Diesen Zoll befürwortete Ricardo auch angesichts der damals herrschenden landwirtschaftlichen Not-

1) Influence of a low price of corn, S 382.
2) On protection, S. 469.
3) Report of 1821, S. 16.

lage, die er unbedingt anerkannte. Besonders seine Thätigkeit als Mitglied des erwähnten parlamentarischen Ausschusses hat ihn über vieles aufgeklärt; so schrieb er einmal an seinen Freund Trower[1]: „Ich habe angestrengt in dem landwirtschaftlichen Ausschusse gearbeitet und ich hoffe auch nicht ohne Erfolg in Bezug auf die Aufklärung fehlerhafter Prinzipien. Wir hatten viele Pächter vorgeladen, die ein trauriges, aber, wie ich glaube, wahres Bild von dem großen Umfange der Not gaben." Was die Ursache der damaligen landwirtschaftlichen Notlage anlangt (1821), so findet Ricardo diese in den ungenügenden Preisen der agrarischen Produkte; diese niedrigen Preise seien aber nicht verursacht durch die Geldverteuerung infolge der Peel'schen Akte von 1819; die Werterhöhung des Geldes schätzt Ricardo auf höchstens 10 Proz.; in diesem Verhältnis sei höchstens die Preiserniedrigung des Getreides der Valutaänderung zuzuschreiben[2]; der Preisrückgang sei im übrigen völlig verschuldet durch den großen Vorrat von Getreide, der den Bedarf weit übersteige; dieser große Vorrat rühre her von einer Aufeinanderfolge guter Ernten, der vermehrten Einfuhr aus Irland und der Vermehrung des Ackerbaues, die durch die hohen Preise und die Hindernisse, welche der Einfuhr während des Krieges entgegenstanden, verursacht gewesen sei[3].

In Rücksicht auf die durch die niedrigen Preise erzeugte Notlage macht Ricardo folgenden Vorschlag[4]: dem englischen Landwirte soll ein Monopol des heimischen Marktes gegeben werden, bis der Preis des Weizens 70 sh. pro Quarter erreicht habe; sei dieser Preis erreicht, so soll weiter keine Preisfestsetzung und auch kein System von Durchschnittspreisen mehr aufrecht erhalten werden, sondern ein fester Zoll von 20 sh. pro Quarter auf die Einfuhr des Weizens und im Verhältnis dazu für das übrige Getreide festgesetzt werden. Dieser Zoll von 20 sh. sollte jedes Jahr um 1 sh. reduziert werden, bis er 10 sh. erreicht habe; ebenso solle eine Ausfuhrvergütung von 7 sh. pro Quarter für die Ausfuhr von Weizen festgesetzt werden. Diese beiden letzten Maßregeln sollen dauernde sein; durch den Zoll von 10 sh. würde die Landwirtschaft für alle besonderen Lasten, die auf ihr ruhen, entschädigt.

Auch in seiner parlamentarischen Thätigkeit hatte Ricardo (er gehörte von 1820—1823 dem house of commons an) mehrfach Gelegenheit, diese Anschauung zu vertreten. — Für opportunistische Getreidezollpolitik sprach er sich namentlich in seiner Rede am 30. Mai 1820 bei Beratung der landwirtschaftlichen Notlage aus[5]. „Der Fehler, der 1815 begangen wurde, war, daß das Korngesetz zu einem dauernden gemacht wurde; es hätte eine zeitweilige Maßregel sein müssen und aufhören sollen, sobald die bestehen-

1) Letters to Trower etc., No. XLV. (Vom 21. April 1821), S. 148.
2) On protection, S. 471.
3) Ebenda S. 492.
4) Ebenda S. 492.
5) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 5, S. 673.

den Pachtverträge abgelaufen waren und die Pächter imstande waren, neue Abmachungen mit dem Grundherrn zu treffen. Es giebt viele Maßregeln, die zweckmäßigerweise vorgenommen werden können, selbst im Gegensatze zu allgemeinen Grundsätzen für eine bestimmte Zeit und unter den Erfordernissen des Augenblicks, aber das Parlament sollte immer für eine Rückkehr zu dem guten System sorgen."

Bei Besprechung des Antrages Gooch auf Einsetzung eines Komitees zur Untersuchung der landwirtschaftlichen Notlage am 7. März 1821 kam Ricardo ausführlich auf die Frage zurück und sagte[1]): „Wenn die Landwirte nachweisen, daß sie einige besondere Steuern zu tragen haben, welche Produzenten nicht zahlen, dann sollte ihnen auch unzweifelhaft ein Zoll bis zu diesem Betrage gewährt werden; und nicht allein dies, es sollte auch eine Ausfuhrvergütung bis zu diesem Betrage gestattet werden. Das große Prinzip, dem sie zustreben müßten, sei, den Preis ihres Getreides so nahe als möglich dem Preise anzunähern, den es in anderen Ländern habe. Dann wendete er sich scharf gegen die veränderlichen Zölle: „Das Mitglied für Cumberland hat mit großer Berechtigung und Wahrheit mitgeteilt, daß viele Jahre hindurch eine Ueberfülle von Getreide in das Land gekommen sei, stets wenn der Preis sich über 80 sh. erhoben hätte. Diese Thatsache bestätigte die Einwände, welche gegen Schutzzölle auf diese Gegenstände geltend gemacht werden ... Er glaube, daß ein dauernder Zoll auf die Einfuhr eine viel weisere Maßregel sei als die, welche vorgeschlagen und verteidigt werde. Gebt ihnen lieber einen sicheren Zoll von mäßiger Höhe, der die Tendenz haben soll, einen nicht allzu veränderlichen Getreidepreis zu bewirken. Das System von Zöllen, die steigen sollen, wenn der Getreidepreis fällt, und fallen, wenn der Getreidepreis steigt, könne er nicht für ein sehr kluges halten. Was wäre die Lage des Landwirts, wenn ein solches System eingeführt würde? Angenommen, der Landwirt hat in einem Jahre mit den Schwierigkeiten einer kleinen Ernte zu kämpfen, dann hofft er natürlich, sich im nächsten Jahre schadlos zu halten; aber die Annahme dieser Zölle würde ihm diese Hilfe für sein Mißgeschick rauben."

Nachdem Ricardo bereits in der Sitzung am 18. Februar 1822 unter lautem und allgemeinem Beifall, wie Hansard berichtet[2]), für zeitweilige Schutzzölle plädiert hatte, ohne deren Höhe zu fixieren, machte er in der Sitzung am 29. April desselben Jahres die folgenden positiven Vorschläge[3]):

1) Sobald der Durchschnittspreis des einheimischen Weizens 65 sh. übersteigt, soll das unter Zollverschluß lagernde fremde Ge-

1) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 4, S. 1155 ff.
2) Parl. Deb. New S. Vol. 6, S. 486.
3) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 7, S. 261.

treide hereingelassen werden zu einem Zollsatze von 15 sh. pro Quarter Weizen etc.

2) Wenn der Preis 70 sh. übersteigt, soll der Getreidehandel dauernd frei sein, jedoch zu folgendem Zollsatz: Weizen 20 sh. etc.

3) Nach Ablauf eines Jahres soll dieser Zoll um 1 sh. gekürzt werden.

4) Dieselbe Verminderung des Zolles soll in jedem folgenden Jahre vorgenommen werden, bis der Zoll auf Weizen 10 sh. beträgt, auf welchem Satze der Zoll fortan fixiert bleiben soll.

5) Eine Ausfuhrvergütung von 7 sh. pro Quarter Weizen etc. soll gewährt werden.

Diese von ihm vorgeschlagene Maßregel verteidigt er nochmals gegenüber den Nachteilen der veränderlichen Zölle in der Sitzung am 7. Mai 1822 [1]): „Nehmen wir an, der Pächter hat schlechte Ernten und sein Getreide steigt infolgedessen im Preise; gerade in dem Moment aber, wenn er den Vorteil dieses Umstandes ausnutzen will, werden die Häfen geöffnet und Getreide kommt in übergroßer Menge ins Land. Wenn sein Vorschlag eines Zolles von 10 sh. und einer Ausfuhrvergütung von 7 sh. angenommen würde, so hielte er es für unmöglich, daß der Weizenpreis in diesem Lande wesentlich höher sein könnte als der anderer Länder. Wenn hier reichliche Ernten vorkämen, so fände der Pächter in der Ausfuhr seine Abhilfe." —

Als 2 Tage darauf, am 9. Mai 1822, wieder über die Not der Landwirtschaft verhandelt wurde, kam auch die Frage zur Erörterung, ob England endgiltig im Uebergang zum Industriestaat begriffen sei; Ricardo beteiligte sich an dieser Debatte mit folgender Aeußerung [2]): „Das Mitglied für Corfe-castle hatte auch geklagt, daß wir zu sehr ein Manufakturstaat würden; der Herr könnte vielleicht denken, daß ein Manufakturstaat nicht so glücklich sein könnte, als ein Agrarstaat. Aber er könnte ebenso wohl darüber klagen, daß ein Mann alt wird, als über eine solche Veränderung in unseren nationalen Verhältnissen. Nationen werden alt, ebenso wie Individuen; und im Verhältnis, als sie alt, bevölkert und wohlhabend werden, müssen sie manufakturtreibend werden. Wenn den Dingen freier Lauf gelassen würde, würden wir unzweifelhaft ein großer Manufakturstaat werden, aber auch ein großer Agrarstaat bleiben. In der That, es wäre unmöglich, daß England etwas anderes als ein Agrarstaat sein könnte; vielleicht aber, daß England so bevölkert wird, um gezwungen zu sein, einen Teil seiner Nahrungsmittel einzuführen; aber anstatt diesen Umstand zu beklagen, erachte er ihn als einen Beweis des Wohlstandes und als einen Gegenstand der Beglückwünschung. Es wäre stets ein Hindernis für unsere Größe vorhanden, wenn wir unseren eigenen Nahrungsbedarf erzeugten; aber wir könnten immerfort an Wohlstand und

1) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 7, S. 418.
2) Hansard, ebenda, S. 457.

Macht zunehmen, wenn wir einen Teil desselben aus fremden Ländern bezögen und unsere eigenen Manufakturen zur Bezahlung desselben verwendeten. — Das Mitglied für Corfe-castle hatte gefragt, ob unsere Pächter und Gewerbtreibenden und unsere Bauern in Mechaniker verwandelt werden sollten? Aus dieser Frage müßte ein Fremder, der dieses Haus betreten hätte, geschlossen haben, daß soeben ein Antrag gestellt sei, unsere Häfen zu öffnen und sofort unsere ganze Politik zu ändern .... Aber wenn er doch ein Monopol für den Landwirt bis zu 70 sh. und einen Zoll von 20 sh. beim ersten Oeffnen der Häfen und eine stufenweise Verminderung auf einen festen und dauernden Zoll von 10 sh. vorgeschlagen hätte, könne man da in Wahrheit sagen, daß er einen Plan vorgelegt hätte, das Kapital des Landes vom Ackerbau auf die Gewerbe zu übertragen? Es sei sehr richtig von einem Mitgliede bemerkt worden, daß es ganz unmöglich wäre, die Richtung unseres Kapitals in dieser Weise zu verändern. — Die Sicherheit dagegen müsse gefunden werden in der Notwendigkeit, unser eigenes Getreide zu bauen — eine Notwendigkeit, die uns immer davor bewahrt, zu sehr ein Manufakturstaat zu werden."

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, ist Ricardo weit davon entfernt, einen radikal freihändlerischen Standpunkt einzunehmen. Die Freihandelslehre, die Ricardo im theoretischen Teile seiner Schriften selbst vertritt, geht von dem Grundsatze aus, daß eine natürliche Verschiedenheit der ökonomischen Kräfte und Fähigkeiten bei den verschiedenen Nationen vorhanden sei, und daß die wohlthätigen Wirkungen dieser natürlichen Verschiedenheit nicht durch Staatsmaßnahmen unterdrückt werden dürften, vielmehr durch freien Austausch der Produkte aller Nationen die beste Ausnutzung der nationalen Sondervorzüge garantiert werden müßte. Auf dem Gebiete der praktischen Politik hat Ricardo diesen Standpunkt aufgegeben; denn, wie er ausdrücklich in seinen Parlamentsreden hervorhebt, schlug er den Getreidezoll vor, um der Landwirtschaft „lohnende" Preise zu gewährleisten Dies ist aber nicht freihändlerisch gedacht; kann ein Erwerbszweig aus sich selbst heraus keine „lohnenden" Preise erzielen, so hat er keine Existenzberechtigung — jedenfalls keinen Anspruch auf staatliche Hilfe; — dies ist freihändlerische Auffassung. In einem Briefe an McCulloch spricht sich Ricardo auch direkt gegen freihändlerische Anschauung in Bezug auf Getreidehandel aus[1]) und zwar erklärt er seine von Tooke's Aussage in dem Agricultural Committee von 1821 abweichende Auffassung folgendermaßen: „Er (Tooke) denkt, daß die Kornzölle gar keinen Einfluß auf Erhöhung des durchschnittlichen Getreidepreises hätten und daß sie daher von gar keinem Nutzen für das landed interest seien. Ferner glaubt er, daß das Vereinigte Königreich, wenn keine Kornzölle existierten, im Durchschnitt diejenige Menge Korn produziere, welche es jährlich verzehre, da wir nach seiner

1) Letters to McCulloch, No. XXIV, S. 104.

Meinung nie mit den anderen Ländern im Kornbau wetteifern könnten. Ich glaube dies nicht. Wenn unsere Häfen regelmäßig jederzeit offen wären, so bin ich sicher, daß wir ein importierendes Land würden." Ebenso weist er in einem Briefe an Trower[1]) diese Auffassung Tooke's zurück, aber auch die umgekehrte, daß unter einem Freihandelssystem England völlig Getreide-Importland würde; dies, meint er, sei übertriebene Furcht, und dann fährt er fort: „Wenn in der That unser ganzer Grund und Boden außer Bebauung käme, wie diese Schreier behaupteten, dann würde die Frage der Einfuhr eine ernste in der That, und wir wären verpflichtet, die nötige Aufmerksamkeit auf die wichtigen politischen Folgen zu richten, die daraus entstehen könnten."

Ricardo war viel zu optimistisch in Bezug auf die Wirkungen der von ihm vorgeschlagenen Maßregeln. Da er annahm, daß die Notlage der Landwirtschaft nur durch mehrere schlechte Ernten und durch die irische Konkurrenz hervorgerufen sei, meinte er, daß diesen vorübergehenden Kalamitäten gegenüber auch ein mäßiger Getreidezoll genügen könnte, der den Landwirten über die augenblickliche schlechte Lage hinweghelfe, später aber ein völliger Freihandel wohl möglich sei, ohne daß die landwirtschaftlichen Interessen dadurch gefährdet würden. „Die besonderen Schwierigkeiten", sagt er einmal[2]), unter welchen die landwirtschaftlichen Interessen leiden, sind von temporärem Charakter und dauern nur an, so lange der Vorrat an Produkten die Nachfrage übersteigt. Ein lohnender Preis ist unmöglich, so lange diese Ursache des niedrigen Wertes andauert; aber die Lage der Dinge, welche wir jetzt erleben, kann nicht von Dauer sein." — Nur den schlechten Bodenklassen, den poor soils[3]), sollte nicht auf Kosten der Konsumenten durch hohe Zölle künstlich zu lohnenden Preisen verholfen werden; hier spricht seine oben dargelegte Ansicht über die „natürliche" Tendenz der Volkswirtschaft stark mit, daß zu immer schlechteren Bodenklassen übergegangen werden müsse, daher die Rente immer wachsen müsse zum Nachteil der übrigen Einkommenszweige: „High protecting duties", so äußerte er einmal im House of commons, „would only benefit the landlords at the expense of the rest of the community, not excepting even the farmer". — Aber die mittleren und besseren Bodenklassen hält er für durchaus konkurrenzfähig mit dem kontinentalen Getreide, auch bei nur mäßigem Zollschutz, später selbst bei Freihandel. — Die Zukunft hat bewiesen, daß Ricardo hier viel zu optimistisch dachte; wenn man Ricardo's Standpunkt als zu optimistisch bezeichnen darf, so doch nicht als einseitig industriefreundlich, denn er ging — dies zeigt seine große Rede über den Agrar- und Industriestaat —

1) Letters to Trower, No. L, S. 101 (vom 4. Okt. 1821).
2) On protection, S. 472.
3) Der Hinweis auf die poor soils, die sonst herangezogen werden müßten, findet sich außerordentlich häufig in seiner Schrift über Getreidezölle, vgl. die oben citierte Stelle aus On protection S. 476. Ferner: Influence, S. 385.

stets von der Annahme aus, daß es ganz unmöglich sei, daß England reiner Industriestaat werden könnte; um einer vorübergehenden Misère der englischen Landwirtschaft abzuhelfen, wollte er Getreidezölle zulassen. Es entgingen ihm die tiefer liegenden Ursachen der schlechten Lage der englischen Landwirtschaft, die natürlich durch die kleinen, von Ricardo vorgeschlagenen Mittel nicht beseitigt werden konnten. Als McCulloch in einem Briefe einmal Ricardo vorwarf, daß er durch seine Stellung zu den Getreidezöllen seine sonst von ihm vertretenen wissenschaftlichen Ueberzeugungen verleugnet habe, antwortete dieser [1]): „Ich würde Ihre Briefe viel weniger hoch schätzen, als ich es thue, wenn Sie nicht offen jede Richtung meines öffentlichen Verhaltens tadelten, die Ihnen zweifelhaft erscheint, und besonders diejenige Richtung desselben, die Ihnen jene Grundsätze der politischen Oekonomie zu kompromittieren scheinen, deren Vertretung mir zumeist den Anspruch auf Ihre Beachtung gab. . . . Nichts von dem, was ich jetzt gesagt habe, flößt mir Besorgnis ein, daß ich irgend eine Meinung vertreten hätte, die abweicht von den Grundsätzen, die zu bekennen am Platze ist und welche ich, wie ich Sie versichern kann, energisch aufrecht erhalte gegen eine Schar von Gegnern, sowohl unter den Zeugen, als unter den Mitgliedern des Agricultural Committee . . . In meiner Rede über die Kornzölle empfahl ich freien Handel nach den Grundsätzen, die ich schon angegeben habe, und sagte ferner, daß, solange ein Getreidezoll existierte, er jedenfals nicht nach dem jetzigen System eingerichtet sein dürfe, der die Wirkung hätte, uns abwechselnd eine Ueberfülle von Getreide zu geben und dann Mangel und hohe Preise; daß nächst einem freien Handel ein fester und dauernder Zoll wünschenswert sei, vorausgesetzt, daß er nur mäßig höher sei, als die Grenze, die ich angegeben habe. Eine solche Regelung würde uns wenigstens stabile Preise geben, aber wenn wir dieses System annehmen, dürften wir nie den Grundsatz aus dem Auge verlieren, daß der Freihandel unsere wahre Politik sei.“ —

Wie grundverschieden ist doch dieser Ideengang von dem eines Manchestermannes sans phrase à la Cobden, der zu Beginn des Jahres 1846 in einem Briefe an die englischen Pächter diese zu überzeugen suchte, daß die sofortige und völlige Aufhebung aller Zölle das einzige Gebotene sei [2]). „Soll die Beseitigung der Getreidezölle eine allmähliche oder sofortige sein? Dies ist die einzige Frage, welche einen Augenblick Prüfung von eurer Seite bedarf. Die öffentliche Meinung hat entschieden, daß der Schutz zugleich für die Landwirtschaft und die Industrie aufhören sollte . . . . alle Menschen von etwas Verstand geben zu, daß die Handelsfreiheit unvermeidlich sei. Nun, wie sollen wir dies neue Prinzip anwenden? Zaghaft und allmählich, wie die Kinder; oder kühn und mit einem Schlage, wie es Männern und Engländern geziemt?“

1) Letters to McCulloch, No. XXIII, S. 97.
2) Richelot, a. a. O., Bd. 2., S. 71.

B. McCulloch[1]).

Unter den Vertretern der klassischen Nationalökonomie ist McCulloch derjenige, der am getreuesten die Lehre seines Meisters Ricardo angenommen hat; auch in der Getreidezollfrage zeigt sich diese Uebereinstimmung. Wenn sich Ricardo gelegentlich, wie wir soeben sahen, McCulloch gegenüber wegen seiner Haltung in der Getreidezollfrage rechtfertigte, so geschah es, um gewisse Mißverständnisse, die durch falsche Zeitungsberichte entstanden waren, aufzuklären. Auch McCulloch ist kein unbedingter Freihändler, sondern er tritt ebenfalls für einen mäßigen Getreidezoll ein[2]), namentlich wegen der besonderen Steuerbelastung des Landwirts und zwar nicht nur wegen der Extrasteuern, auf die Ricardo hingewiesen hatte, sondern auch wegen der schweren Belastung der Landwirtschaft dadurch, daß das Vermögen des Landwirts viel offener daliege, als das der anderen Klassen: „Grundbesitz ist eine Art Vermögen, das nicht verheimlicht werden kann, es ist sichtbar für jedermann und es kann daher billigerweise angenommen werden, daß es schwerer von der Steuer getroffen wird, als das Kapital des Gewerbetreibenden und Kaufmanns, welches häufig sehr schwer zu fassen ist“[3]).

McCulloch hält einen Zoll von 5 sh. pro Quarter und eine entsprechende Ausfuhrvergütung für genügend. Aber ebenso energisch wie Ricardo bekämpfte McCulloch das Prinzip des veränderlichen Zolles, welches er gerade auch für die landwirtschaftlichen Interessen als schädlich erachtet[4]): „Sicher ist es unnötig zu bemerken, daß es von größter Wichtigkeit ist, daß der Vorrat an Getreide verteilt wird entsprechend den wirklichen Bedürfnissen des Volkes, was der Fall wäre, gäbe es entweder gar keinen Zoll oder einen, der fest und unveränderlich wäre. Aber bei einer gleitenden Skala wird jeder Scheffel Getreide, der beschafft werden kann, dann auf den Markt geworfen, wenn der Zoll gerade augenblicklich niedrig oder nur nominell ist, nicht weil dieses Getreide wirklich gebraucht wird, sondern weil, wenn es nur für die kürzeste Zeit zurückgehalten würde, es unmöglich werden könnte, es einzuführen, außer zu einem drückend hohen Zollsatz. — Infolge dieser periodischen Ueberflutung des Marktes wird der Pächter nicht nur um den verdienten Vorteil beraubt, den er am Steigen des Preises gehabt hätte, das durch den befürchteten Mangel hervorgerufen wäre, sondern in dem Fall, der sehr häufig vorkommt, daß die Befürchtung eines Mangels sich als unbegründet und übertrieben

1) Vergl. namentlich McCulloch, Statements illustrative of the policy and probable consequences of the proposed repeal of the existing corn laws. London 1841. — Als Gegenschriften sind u. a. erschienen: Dalbick, A few words on the corn laws. London 1841. — Calvert Holland, Letter to J. R. McCulloch, in answer to his statements on the corn laws. London 1841.

2) Statements, S. 23.

3) Ebenda, S. 25.

4) Ebenda, S. 17.

herausstellt, würde der Markt unnatürlich und übermäßig gedrückt durch die Menge fremden Getreides, welches ihm aufgezwungen wurde."

„In ihrer gegenwärtigen Form", sagt er in derselben Schrift[1]), „bringen die Getreidezölle nichts als Ungerechtigkeit hervor und sind schädlich in gleicher Weise für die Landwirtschaft, den Handel und den Kredit" ... „Es ist daher klar, daß ein fester Zoll entschieden einem abgestuften vorgezogen werden muß. Ist der Zoll ein fester, so kennen alle Klassen, Pächter sowohl als Kaufleute, seinen Betrag und können im voraus seine Wirksamkeit berechnen. Aber die Wirkung eines Zolles, der schwankt mit den schwankenden Preisen, kann nie im voraus abgeschätzt werden. Seine Höhe hängt von zufälligen und ungewissen Umständen ab, und er muß daher jene Unsicherheit und jene plötzlichen und launischen Bewegungen hervorrufen, die den Interessen aller Klassen so schädlich sind"[2]). —

C. Malthus[3]).

Während die beiden bisher betrachteten Vertreter der klassischen Nationalökonomie trotz ihres prinzipiell freihändlerischen Standpunktes für opportunistische Getreidezollpolitik eintraten, ist Malthus als grundsätzlicher Anhänger der Getreideschutzzollpolitik zu bezeichnen. Dies geht deutlich aus seinen Schriften über die Getreidezölle hervor. Während Malthus in der ersten dieser Schriften die Vor- und Nachteile der Getreidezölle abwägt, ohne ganz entschieden Stellung zu nehmen, und während er in der zweiten hauptsächlich die Theorie der Grundrente auseinandersetzt, sucht er in der dritten „vollkommen frei von eigennützigen Beweggründen darzulegen, worauf seine wohlerwogene, aber entschiedene, einer Beschränkung der Einfuhr fremden Getreides günstige Meinung beruht". Malthus setzt auseinander, daß hauptsächlich deshalb ein Getreidezoll nötig sei, damit man nicht im Inlande für einen so wichtigen Bedarfsgegenstand, wie das Getreide, vom Auslande abhängig sei: „Ich bin nämlich entschieden der Meinung, daß ein System von Beschränkungen, das darauf berechnet ist, uns in Durchschnittsjahren fast unabhängig von fremder Getreidezufuhr zu machen, wirksamer

---

1) Ebenda, S. 20.

2) Ebenda, S. 22.

3) R. Malthus: 1. Observations on the effects of the corn laws and of a rise or fall in the price of corn on the agriculture and general wealth of the country. London 1814. —

2. An inquiry into the nature and progress of rent and the principles by which it is regulated. London 1815.

3. The grounds of an opinion on the policy of restricting the importation of foreign corn. London 1815.

Diese drei Schriften hat Leser herausgegeben unter dem Titel: Robert Malthus, Drei Schriften über Getreidezölle aus den Jahren 1814 und 1815. Uebersetzt und herausgegeben von E. Leser. Leipzig 1896. — Ich citiere im folgenden nach Leser's Ausgabe.

zur Bereicherung und zum Wohlergehen des Landes und des bei weitem größten Teiles der Bevölkerung beiträgt, als die Erschließung unserer Flächen für eine freie Einfuhr fremden Getreides unter den gegenwärtigen Zuständen Europas [1]).“

Nicht etwa, um dem Landwirte einen sicheren Gewinnbezug zu garantieren, sondern im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse wünscht Malthus den Zoll, wie er am Schlusse seiner dritten Schrift ausführt: „Dagegen kann eine Regierung hinlängliche Gründe dafür haben, daß sie eine solche Versorgung mit Getreide wünscht, die vom Auslande unabhängig macht .... Es ist sehr zu wünschen, daß dieses Ziel und nicht der Vorteil der Pächter und Grundeigentümer bei allen unseren Untersuchungen und Entschließungen in Bezug auf den Getreidehandel den in den Vordergrund gestellten, wie auch den thatsächlichen Endzweck, den wir verfolgen, bilden möge“ [2]).

Aber auch Malthus wünscht den Getreidezoll als festen und nicht als veränderlichen Zoll [3]): „Sollte man sich aber entschließen, sofort zu einer Veränderung des geltenden Gesetzes zu schreiten, um dieses wirksamer zu machen, so würde sowohl für den Augenblick als für die Dauer ein offenbarer Vorteil darin liegen, wenn man die Einfuhrbeschränkungen als einen festen Zoll formulierte, der nicht prohibitiv, sondern schützend und zugleich finanziell einträglich wirkte.“

So haben wir gesehen, daß drei der bekanntesten Vertreter der klassischen Nationalökonomie, die an der öffentlichen Diskussion der Getreidezollfrage teilgenommen haben, sich entschieden gegen das Prinzip der veränderlichen Zölle ausgesprochen haben und zwar in dieser Frage übereinstimmend, obwohl sie in ihrer sonstigen Stellung zur Getreidezollfrage weit auseinandergehen, denn während Ricardo und McCulloch prinzipiell dem Freihandel geneigt sind, vertrat Malthus entschieden schutzzöllnerische Tendenzen.

IV. Die Mängel des Systems der veränderlichen Getreidezölle mit besonderer Berücksichtigung der in England gemachten Erfahrungen.

Jeder veränderliche Getreidezolltarif muß mehrere Getreidepreise fixieren, die für die Höhe des Zolles maßgebend sein sollen nach dem Prinzip, daß, je höher die Getreidepreise sind, um so niedriger der Zoll festzusetzen ist, und umgekehrt; auch ist in der Regel ein Maximalpreis festzusetzen, zu dem freie Getreideeinfuhr gestattet ist, und ein Minimalpreis, zu dem ein so hoher Zoll er-

1) S. 91.
2) S. 109.
3) S. 32.

hoben wird, das er einem Prohibitivzoll gleichkommt. Wenn wir nun einmal von den mittleren Preisfestsetzungen absehen, d. h. von den Getreidepreisen, die zwischen den beiden Extremen sich bewegen und nur auf die beiden Extreme selbst die Aufmerksamkeit lenken, so wird sofort klar werden, wie schwer alle diese Preisnormierungen sind. Nach dem Kühn'schen Vorschlage waren die Preisgrenzen nach oben und unten 215 M. und 155 M. pro Tonne; nach dem englischen Gesetz von 1815 war $82^1/_2$ sh. der Preis, zu dem freie Getreideeinfuhr gestattet war, bei jeder Preislage darunter war die Einfuhr verboten; nach dem Gesetz von 1822 waren die beiden Extreme: 72 sh. $2^1/_4$ d. und 87 sh. $10^1/_2$ d., nach dem Gesetz von 1828 war die Obergrenze 73 sh., bei welchem Preise nur der nominelle Zoll von 1 sh. erhoben wurde, dann ging es abwärts mit einer successiven Erhöhung des Zolles, der bei einem Preis zwischen 67 und 66 sh. eine Höhe von 21 sh. 8 d. erreichte, von da ab sich immer noch um 1 sh. erhöhte, um jeden Shilling Erniedrigung des Getreidepreises; nach dem Gesetze von 1842 waren die Extreme 73 sh. und 51 sh.

Was ist der maßgebende Gesichtspunkt, nach welchem die beiden Extreme ausgewählt werden? Der Maximalpreis soll so festgestellt werden, daß er ein für den Landwirt völlig „ausreichender" Preis ist, d. h. daß er hinreicht, auch bei geringer Ernte, die meist solcher hohen Preislage vorausgeht, ihm — wenn ein Pachtverhältnis zu Grunde liegt — neben Zahlung der Rente an den Grundherrn die übliche Verzinsung seines Kapitales und den Ersatz der von ihm gezahlten Löhne zu gewähren (wobei natürlich eine entsprechende Vergütung für die Thätigkeit des Pächters selbst einbegriffen sein muß). — In Rücksicht auf die Konsumenten dürfe dann kein Zoll mehr erhoben werden, weil eine weitere Erhöhung des Preises durch einen Zoll auf auswärtiges Getreide vermieden werden müsse. Die Preisfestsetzung nach unten ist dagegen so gedacht, daß bei den reichlichen Ernten, die in der Regel mit dieser Preislage zusammentreffen, der Landwirt überhaupt vor jeder ausländischen Konkurrenz nach Möglichkeit geschützt werden soll, da nur bei völliger Ausnützung der reichen Inlandsernte der Landwirt unter solchen Umständen auf seine Kosten kommen könne.

Wie schwer ist es aber in praxi, solche Preisnormierungen vorzunehmen! Wie verschieden wird der einzelne Landwirt das angeben, was für ihn „ausreichender" Preis ist: dieser muß für die einzelnen Landesteile je nach der Beschaffenheit des Bodens, je nach der Intelligenz, Arbeitsamkeit, Betriebsweise, Höhe des Pachtzinses und der Arbeitslöhne ein durchaus verschiedener sein, und nicht nur die einzelnen Landesteile weisen hier die größten Verschiedenheiten auf, selbst innerhalb eines Landesteiles wieder die einzelnen Grundstücke! Wie schwer es fällt, das, was man „remunerative price" nennt, herauszufinden, dafür liefern die vielen parlamentarischen Verhandlungen über diese Frage in England beredtes Zeugnis. Greifen wir einmal

die Reports aus dem Jahre 1814 heraus[1]); hier handelte es sich allerdings nur darum, eine Preisfixierung vorzunehmen, nämlich die Grenze nach oben, von wann ab die Getreideeinfuhr ganz frei sein solle; aber die prinzipielle Schwierigkeit war hier keine andere, als bei den zahlreichen Preisfixierungen der darauffolgenden Jahre, immer wieder ergab sich die kaum lösliche Aufgabe: die richtige Ziffer für die Preishöhe zu finden. Besonders schwer muß es sein, den Preis nach unten zu fixieren d. h. einen so niedrigen Getreidepreis, daß durch einen besonders hohen Zoll die Einfuhr vom Auslande unmöglich sein soll: denn da der niedrige Preis meist die Folge sehr reichlicher Ernten ist, so wird häufig zu derselben Zeit auch im Auslande infolge reichlicher Ernten der Preis gedrückt sein und daher trotz hohen Zolles eine Einfuhr kaum zu vermeiden sein. So urteilt auch der Bericht des Parlamentsausschusses von 1814[2]): „Es giebt kaum irgend einen Preis auf unserem eigenen Markt, der bei allgemeinem Ueberflusse in den anderen Teilen Europas niedrig genug wäre, um eine Einfuhr von Getreide von jenen fremden Häfen zu verhindern, wo ein beträchtlicher Vorrat jährlich ausschließlich zur Ausfuhr angesammelt wird."

Von dem genannten Untersuchungsausschusse waren 36 Personen befragt worden; über sie heißt es in dem Report[3]): „Ihre Namen weisen die hervorragendsten Güterbeschauer (surveyors) und Gütermakler aus den verschiedensten Teilen Großbritanniens auf, ferner verschiedene Persönlichkeiten, die lange und sehr stark am Getreidehandel beteiligt sind, und mehrere Landwirte, die ausgezeichnet sind durch ihre Kenntnis der Praxis und die gewissenhafte Art, wie sie ihre Buchführung eingerichtet haben". Wie verschieden urteilten aber diese „Sachverständigen" über den „remunerative price" in England; z. B. Crabfree, der über 20 Jahre lang Güter taxiert hatte, wurde gefragt[4]): „Wenn irgend eine Maßregel ergriffen würde, wodurch die Pächter bis zu 70—75 sh. pro Quarter geschützt würden, glauben Sie, daß es irgendwelche Schwierigkeiten hätte, Pächter zu Pachtungen zu veranlassen"? Er antwortet: „Nein, ich glaube, dies würde genügen." Ganz anderer Ansicht ist Driver, ein land-surveyor, der meint, daß 100 sh. der Preis sei, der allein ausreichend sei, entsprechend den Renten, die in den vorhergegangenen 4—5 Jahren bezahlt worden wären; also zwei Sachverständige mit reicher Erfahrung, von denen der eine 70 sh., der andere 100 sh. als „remunerative price" angiebt! Die übrigen Experten gaben alle möglichen Preise an, z. B.: 87 sh. (Arthur Yorny S. 87), 84 sh. (Turnbull S. 214 des Lord's Report), 66 sh. 8 d., 70 sh., 72 sh., 75 sh., 88 sh., 90 sh., 96 sh.[5]).

Selbst angenommen aber, daß es wirklich gelingen sollte, ein-

1) Ueber die Schwierigkeiten dieser Preisnormierungen vgl. auch die treffenden Ausführungen von Parry, a. a. O., S. 41 ff.
2) Commons' Report of 1814, S. 9.
3) S. 6.
4) Minutes of Evidence (1814), S. 154.
5) Parry, S. 41.

mal für bestimmte Zeit das richtig festzusetzen, was man unter remunerative price versteht, so können fortwährend neue Umstände eintreten, die auf die Preisbildung von Einfluß sind und wodurch die alte Preisfestsetzung wieder ganz illusorisch wird; z. B. durch Aenderung der Produktionskosten (Arbeitslöhne), durch Maßregeln der Steuerpolitik, Aenderung des Geldwertes u. s. f. — zeitweilig kann auch durch Auswüchse der Spekulation oder durch falsche Gerüchte über den zu erwartenden Ernteausfall ein Preisniveau erreicht werden, das mit den thatsächlichen Marktverhältnissen gar nicht übereinstimmt. Es wird alsdann eine Zollmaßregel ergriffen im Hinblick auf Preise, die nur durch ganz irreguläre Umstände verursacht sind — letztere Möglichkeit wird allerdings stark vermindert durch Kühn's Vorschlag, die betreffenden Zollsätze erst nach längerer Dauer eines gewissen Preisstandes (4 bez. 8 Wochen) eintreten zu lassen und auch nach dem englischen Gesetze wurden Durchschnittspreise von 6 Wochen den Zollmaßregeln zu Grunde gelegt; trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß auf mehrere Wochen hindurch die Preise auf eine Höhe getrieben oder heruntergedrückt werden, die den thatsächlichen Verhältnissen von Nachfrage und Zufuhr nicht entsprechen. Als ein Experte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschusse von 1821 [1]) gefragt wurde: „Würden Sie diesen Zoll als festen Zoll wünschen?" antwortete er: „Ich würde es sicher als sehr wünschenswert halten, daß der Zoll ein fester sei, weil jedermann weiß, daß andauernd schlechtes Wetter zu gewissen Jahreszeiten für einige Wochen ein Gerücht im Lande erzeugt, das leicht großen Einfluß auf die Preise haben kann, und wahrscheinlich mehr, als nötig, denn die Ernte wird oft selbst in schlechten Jahreszeiten viel besser hereingebracht, als man zu Beginn derselben für möglich gehalten hätte." — Zahlreiche Beispiele solcher Preisbildungen, die auf irrtümlichen Vermutungen betreffs der Ernte beruhen, giebt das Werk von Tooke und Newmarch, so z. B. wird der hohe Weizenpreis im November 1828 von 75 sh. 3 d. in der Hauptsache auf solche falsche Schätzungen zurückgeführt [2]): „Es war nämlich jene (d. h. Preissteigerung) keineswegs die Folge eines wirklichen Mangels und deshalb dringenden Bedarfs für den Konsum, sondern vielmehr der Meinung hinsichtlich eines möglichen Mangels." — Aehnlich war es im Jahre 1830: „Auch der Ertrag der Ernte von 1830 galt entschieden für klein, und die Preise stiegen demnach wieder. Indessen zeigte sich hierbei die Macht der Meinung noch mehr, als im Jahre 1828. Allen späteren Angaben zufolge war die Weizenernte von 1830 keineswegs so gering, wie eine der beiden vorhergehenden und eine große Einfuhr war ... hinzugekommen; ... obgleich aber andere Industriezweige sehr darüber klagten, so fand sich doch, daß ein Steigen und ein

1) Minutes of Evidence (1821), S. 63.
2) S. 319.

hoher Stand der Kornpreise sich sehr gut damit vertrug; denn zu Anfang März 1831 kostete Weizen wieder 73 sh. 5 d.“ [1])

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es auch absolut nicht möglich gewesen, die Preise auf dem lohnenden und stetigen Niveau zu halten, wie es die Befürworter dieser Gesetzgebung gehofft hatten; vielmehr haben die Getreidepreise, wie die später mitzuteilenden Zahlennachweise ergeben, die größten Schwankungen durchgemacht. Zwar sind natürlich Schwankungen in den Getreidepreisen unter jedem System der Handelspolitik unvermeidlich: daher auch das Argument der Anhänger der veränderlichen Zölle, daß in anderen Ländern noch viel heftigere Schwankungen in den Getreidepreisen vorkämen[2]), gar nicht stichhaltig ist. Es kommt auf die Ursachen der Schwankungen an: sind letztere in den Ernteausfällen zu suchen, so werden sie immer und überall vorkommen; in diesem Falle läßt sich aber mit Sicherheit nachweisen, daß die Schwankungen gerade durch die verkehrte Zollpolitik noch verstärkt wurden. —

Man überschätzt die Bedeutung der Getreidezölle bei weitem, wenn man annimmt, durch sie die Getreidepreise in bestimmte Grenzen nach oben und unten einbannen zu können; selbst wenn es durch die Zollgesetzgebung gelingen sollte, die Einfuhr von Getreide je nach der Preisgestaltung dann zurückzuhalten, wenn die Preise niedrig, und nur dann zuzulassen, wenn die Preise hoch sind, sind die übrigen Faktoren, die auf die Getreidepreisbildung einwirken, von so mächtiger Wirkung, daß ein „stetiger“ Preis immer eine Illusion bleiben wird. Wenn nach dieser Richtung hin die Anhänger von abgestuften Getreidezöllen die Wirkung der Zölle überschätzen, so unterschätzen sie deren Wirkung nach anderer Seite hin; denn so wenig die Preisbildung selbst durch die Zölle in ausschlaggebender Weise beeinflußt werden kann, so können doch durch ungeschickte Zollgesetzgebung gewisse ungünstige Tendenzen der Preisbildung noch verstärkt werden. Ungünstige Preisbildung liegt dann vor, wenn entweder das Getreide einen übermäßig hohen oder einen übermäßig niedrigen Preis hat. Der bewegliche Zoll hat aber die Wirkung gehabt und muß die Wirkung haben, hohe Getreidepreise zeitweilig noch mehr zu erhöhen, niedrige Preise zeitweilig noch weiter zu erniedrigen und hierauf hat die Getreidespekulation ihren Einfluß geltend gemacht. So sicher es ist, daß Getreidehandel und Getreidespekulation nicht die Macht haben, die großen Tendenzen der Preisbildung im Getreide zu beherrschen, die in letzter Linie immer abhängt von den thatsächlichen Marktverhältnissen, so kann die Spekulation wohl die Auf- und Abwärtsbewegung der Preise hemmen bez. fördern. Der bewegliche Zoll, der bei höheren Preisen niedriger wird, bez. ganz fortfällt, reizt in stärkstem Maße zu der

1) S. 321.

2) So argumentieren z. B.: Dalbick, S. 34. — Holland, Letter, S. 13. — Holland, An Exposition, S. 54/55. — Lennard, S. 6.

sehr naheliegenden Spekulation an, die Preise möglichst in die Höhe zu treiben, damit dann ein doppelter Gewinn erzielt wird, einmal aus erhöhtem Preise, zweitens an dem ersparten Zoll. Und gerade der Umstand, daß eine kleine Erhöhung im Preise unter Umständen eine außerordentliche Erniedrigung des Zolles bewirken kann, muß die Spekulationslust sehr verstärken. — Z. B.: War unter der Herrschaft des Gesetzes von 1822 der Weizenpreis 83 sh., so mußte ein Zoll von 5 sh. bezahlt werden; sobald der Preis 85 sh. erreicht hatte (nach 6-wöchentlichem Durchschnitt berechnet), so wurde nur noch ein Zoll von 1 sh. erhoben: infolgedessen mußte die Spekulation durch Zurückhaltung der Vorräte, durch Aufkäufe, durch Scheinkäufe und -verkäufe alles daran setzen, den Preis bis zur gewünschten Höhe zu steigern, um den doppelten Profit zu erzielen. Alle wollen dann die günstige Konjunktur ausnutzen und es entsteht ein großer Wettbewerb, so schnell als möglich und soviel als möglich Getreide ins Land zu bringen. Schon das Gesetz von 1815 reizte zu derartigen Spekulationen; denn auf Grund dieses Gesetzes konnte Getreide ganz frei eingeführt werden, wenn es einen bestimmten Preis erreicht hatte; Tooke berichtet aus dem Jahre 1820[1]: „In England hatte sich allerdings eine Spekulation auf Hafer gezeigt, und war die Erlaubnis zur Einfuhr gegeben worden, aber nur für einen Termin von 6 Wochen, und da die sehr reiche Haferernte dort mit Bestimmtheit annehmen ließ, daß die Häfen alsdann wieder geschlossen werden würden, so ging der Preis in Hamburg nicht allein auf seinen früheren Standpunkt von 42 ℛ℔ zurück, sondern man konnte Ende September beste Ware zu 35 ℛ℔ und ganz geringe sogar zu 25 ℛ℔ per Last kaufen. Die Steigerung im August war lediglich durch Machinationen der Getreidehändler herbeigeführt, um ihre unter Schloß lagernden Waren einzuführen, sobald der Preis das Maximum in Bezug auf den Zoll überschritt und war es ihnen auch gelungen, denselben dort bis 60 ℛ℔ zu treiben; doch wich er schon nach 3 Tagen auf 55". — War aber die Erhöhung des Preises erreicht, so konnte der Rückschlag nicht ausbleiben, denn die jetzt massenhaft zuströmenden Getreidemengen drückten wieder auf den Preis, so daß die in der Folge eintretende Preiserniedrigung ebenfalls stärker ausfiel, als unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. — Schon die bloße Furcht, daß die unter Zollverschluß lagernden Vorräte zollfrei hereinkommen könnten, wirkte öfters stärker preiserniedrigend: z. B. sagt darüber Tooke[2]: „1826 fiel Weizen von durchschnittlich 60 sh. im Januar auf 55 sh. 6 d. im März. Das mochte einigermaßen seinen Grund in den schon angedeuteten bedrängten Verhältnissen des Geldmarktes haben; weit mehr aber augenscheinlich in der damals allgemein vorherrschenden Besorgnis, daß der Weizen unter Schloß, wie im Frühjahr vorher, zu einem niedrigen Zoll freigegeben werden mußte;

1) I, S. 243.
2) I, S. 278.

denn, nachdem die Minister im Parlamente geäußert hatten, daß eine solche Absicht nicht vorliege, stieg Weizen im April auf 60 sh." — Wie rasch die Spekulation diese Konjunktur ausnützt, dafür liefert das Jahr 1842, in welchem die neue Zollskala eingeführt wurde, einen guten Beleg: Am 26. Juni hatte das Getreidegesetz die königl. Genehmigung erhalten, und sofort mit Eintritt des neuen Zolltarifs wurde der gesamte Vorrat unter Schloß, mehr als 2 Millionen Quarters, zum Konsum eingeführt. Der Durchschnittspreis von Weizen war damals 52 sh. 2 d. und fiel bis zum 15. August auf 45 sh. 1 d. Die Tendenz zur Preiserhöhung, die künstlich durch die Einrichtung beweglicher Zölle gefördert wurde, wurde noch weiter verstärkt durch die besondere Risikoprämie, welche der Getreide-Importeur sich berechnen mußte; da die Zollhöhe immer abhängig von der Höhe des Getreidepreises war, so konnte nur bei gewissen Preissätzen des Getreides eine Einfuhr stattfinden; der Importeur hatte also das Risiko dieser fortwährenden Preisschwankungen zu tragen und mußte sich dafür schadlos halten; da ferner zu den Zeiten, wann die Häfen geöffnet waren, ungeheuere Getreidemengen nach England gebracht wurden, um die zollfreie Zeit zu benützen, so waren die Schiffe derartig in Anspruch genommen, daß die Frachtsätze stark in die Höhe gingen, was die preiserhöhende Tendenz noch weiter verstärkte. Der ganze Getreidehandel bekommt unter dem System veränderlicher Zölle einen sprunghaften, unsicheren, riskanten Charakter; die Getreidespekulation wird im Gegensatz zum soliden Getreidehandel begünstigt[1]). — Diese Gestaltung des Getreidehandels hat aber auch ganz besonders für die Landwirtschaft selbst sehr üble Folgen, weshalb auch gerade aus den Kreisen der Landwirte selbst so lebhafte Opposition gegen das System der veränderlichen Zölle laut wurde; denn sobald die Preise hoch sind, und die Landwirte nun den günstigen Preisstand ausnutzen wollen und sich dadurch für vorausgegangene niedrige Preise schadlos halten wollen, kommt eine derartige massenhafte Getreideeinfuhr von auswärts, daß sehr bald wieder die Preise sinkende Tendenz aufweisen. — Die Landwirte hatten aber den weiteren Nachteil, daß die Getreidehändler lieber auswärtiges als inländisches Getreide kauften, da sie bei ersterem im Falle steigender Preise noch den Vorteil des fortfallenden Zolles hatten; war der Weizenpreis — wie im obigen Beispiel — 83 sh., so gewann er 2 sh. pro Quarter, wenn der Preis auf 85 sh. stieg; bei Verkauf des auswärtigen Getreides dagegen gewann er nicht nur die Preisdifferenz, sondern auch noch den

1) Selbst Anhänger des beweglichen Zolles geben diese Wirkung des Zolles zu, vergl. Dalbick, S. 34, Ashpitel, S. 10 ff. Hubbard teilt aus seiner Erfahrung mit (Vindicartion, S. 33): „Nach meiner eigenen Kenntnis hatte jemand auf Getreideeinfuhr 100 Proz. Gewinn, da die gleitende Skala gerade ihren niedrigsten Punkt erreicht hatte, als der Weizen ankam. Zu einer anderen Zeit kam der Weizen, den er in der Zeit der Knappheit beordert hatte, erst an, als die Skala bis zu einem Prohibitivzolle hinaufgegangen war; der Weizen blieb viele Jahre im Magazin und er verlor 50 Proz." —

Betrag des Zolles, um den dieser infolge der Preiserhöhung erniedrigt wurde. — „It was law for the corn-dealer, not for the farmer" — sagt mit Recht Earl Fitzwilliam[1]). Besonders wenn der Getreidepreis sich dem Maximum annähert, zu dem der Zoll aufgehoben wird, ist inländisches Getreide schwer verkäuflich, weil die Käufer lieber abwarten, bis infolge der zollfreien Einfuhr die Preise wieder heruntergehen.

Nicht nur der Getreidehandel des Landes, welches diese veränderlichen Getreidezölle hat, sondern auch die auswärtigen Getreidemärkte werden in Mitleidenschaft gezogen durch die großen Schwankungen, die eine Folge dieser Gesetzgebung sind. So lautet z. B. ein Bericht des englischen Konsuls in Hamburg an Lord Castlereagh aus dem Jahre 1821 folgendermaßen[2]): „Die landwirtschaftliche Produktion hat sich fortgesetzt vermindert während der letzten zwei Jahre; die Nachfrage zu Exportzwecken war außergewöhnlich gering und es war kein Anreiz vorhanden, den Landwirt anzuspornen. Die einzige große Veränderung, welche in dem angegebenen Zeitraum Platz griff, betraf den Hafer. Als die englischen Häfen im vergangenen August für Hafer geöffnet wurden, trat ein sofortiges Steigen der Preise von 30—50 Proz. ein. Der kurze Zeitraum, der für die Einfuhr gestattet war, veranlaßte Verschiffungen in einer viel größeren Ausdehnung, als der Fall gewesen wäre, wenn die Häfen geöffnet geblieben wären. Hier erfuhr man nichts von dem plötzlichen Rückgang dieses Getreides in England; und wegen der Schnelligkeit, womit Verschiffungen vorgenommen werden mußten, um zur Zeit anzukommen, wurden viele Personen veranlaßt, ihr Getreide nach England zu schicken, die dies unterlassen hätten, wenn sie Zeit gehabt hätten, sich über die Menge zu vergewissern, die aus den verschiedenen Gegenden verschifft wurden, und über die verderblichen Wirkungen, die von so großer und so plötzlicher Einfuhr zu erwarten waren. Der Konsument in England hat allein Vorteil gehabt; die, welche vom Auslande importiert haben, haben im ganzen viel Geld bei dieser Spekulation verloren. Der von England erzielte Nettopreis erwies sich als ungenügend, um den mäßigen Preis des kontinentalen Landwirts zu bezahlen".

Das Verdikt gegen die veränderlichen Zölle muß keineswegs aus freihändlerischer Auffassung entspringen, wie z. B. Leser einmal bei der Beurteilung von Malthus' Ansichten über die Getreidezölle meint[3]): „Wenn er übrigens für den Fall, daß eine Einfuhrbeschränkung beschlossen werde, eine feste Abgabe, keine nach den jeweiligen Verkaufspreisen wechselnde empfiehlt, so liegt auch darin eine Bevorzugung des freihändlerischen Standpunktes, und zwar schon darum, weil eine solche feste Abgabe, die auch bei teuren Getreidepreisen

1) Second address, S. 34. — In der III. adress, S. 52 sagt derselbe Autor: „Der Getreidehandel ist in die Hände wagehalsiger Abenteurer gefallen, deren Spekulationen gegründet sind auf und ermutigt durch die gleitende Skala der englischen Zölle". —

2) Report of 1821 Appendix, S. 478.

3) Einleitung zu seiner Ausgabe von Malthus' Schriften, S. XXI.

gelten soll, niedrig sein muß." — Selbst solche, die wie Howick für Schutzzoll eintraten, meinen, daß sogar ein hoher fester Zoll das Land weniger belaste, als der veränderliche Zoll der englischen Gesetzgebung" [1]).

Auf Grund seiner eingehenden preisstatistischen Untersuchungen kommt Tooke zu folgendem Urteile über die Zollskala [2]): „Was die Behauptung der Verteidiger des Gesetzes betrifft, daß es gute Früchte getragen habe, so mögen sie versuchen, dieselbe mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, daß nämlich der Landmann unterdessen den Preis von 75 sh. allmählich auf 34 sh. 11 d. weichen sehen mußte, was bei ihnen Klagen über eine Not hervorrief, wie sie bei völlig freiem Getreidehandel nicht schlimmer hätten sein können; wogegen bei dem ersten Eintreten einer Fehlernte dem Lande jede Hilfe durch fremde Zufuhren so lange abgeschnitten war, bis der Durchschnittspreis im September eine Höhe von 73 sh. 2 d. erreicht hatte, worauf dann plötzlich in einer einzigen Woche über $1\,^1/_2$ Millionen Quarters Weizen und Weizenmehl zu dem niedrigsten Zoll von 1 sh. aus der Niederlage eingeführt wurden. Diese große und plötzliche Zufuhr drückte den Preis auf 61 sh. 10 d. hinab, obgleich in unserem eigenen Lande notorisch wenig gewachsen war, so daß, während unsere arbeitenden Klassen die vorherige Steigerung auf 77 sh. schmerzlichst empfunden und nur die wohlhabenden Pächter Nutzen daraus gezogen hatten, die ihre Vorräte von 1837 bis dahin zurückhalten konnten, das augenblickliche Sinken des Preises den kleinen Pächter benachteiligte, der um diese Zeit seine Frucht einbrachte, und wie gewöhnlich mit den ersten Zufuhren an den Markt kam."

Wenn trotz aller dieser schlechten Erfahrungen die Bewegung zu Gunsten eines festen Zolles im Jahre 1841 resultatlos verlief und im Jahre 1842 besonders auf Robert Peel's Betreiben wieder ein veränderlicher Zoll eingeführt wurde, so sind die Gründe, die Peel dafür hatte, gut ersichtlich aus seiner Rede im House of Commons am 21. August 1841, wo er sagte [3]): „Nun lassen Sie mich Ihnen folgende Frage vorlegen: Nehmen Sie an, Sie hätten Ihr Gesetz im vergangenen Monat Mai angenommen, das den festen Zoll auf 8 sh. festsetzt, und das am Ende der Session in Kraft treten sollte. Nehmen Sie an, das Wetter sei unbeständig geblieben; die gegenwärtige Ernte sei eine besonders ungünstige gewesen; der Preis des Getreides sei gegen September oder Oktober auf 90 sh. pro Quarter gestiegen — glauben Sie, daß Sie auf ihrem festen Zoll von 8 sh. bestanden hätten?" Aehnliche Argumentationen finden sich häufig in den Schriften der Anhänger der veränderlichen Zölle; sie laufen darauf hinaus, daß in Hungerjahren ein solcher Zoll schon wegen der Volkswut undurchführbar sei. Hierauf ist jedoch zu er-

1) Howick, S. 27.
2) I, S. 403.
3) Hubbard, S. 4/6.

widern, daß, wenn wirklich der Preis einmal so hoch steht, wie es in Hungerjahren der Fall ist, auch unter dem System der veränderlichen Zölle eine thatsächliche Preiserhöhung stattfindet, wenn auch direkt kein Zoll erhoben wird; denn gerade diese Zeit der Teuerung und Mißernte ist es ja vor allem, worauf die Spekulation rechnet, wenn sie ihre Vorräte zurückhält, um sie dann zollfrei einzulassen; die Erhöhung ihrer Preise um die Risikoprämie und um die erhöhten Frachtspesen sowie die anderen preiserhöhenden Umstände, die wir oben näher darlegten, machen sich auch ohne Zoll in erhöhtem Preise geltend.

V. Statistische Nachweise über Getreidepreise und Getreidehandel aus der Zeit der Geltung der veränderlichen Getreidezölle 1815—1846.

Welch' große Schwankungen die Getreidepreise auch unter der Geltung der beweglichen Zölle aufweisen, zeigen die folgenden Tabellen über die Preise unter den Gesetzen von 1815, 1822, 1828, 1842[1]).

Tabelle 1.

Die Weizenpreise in England 1815—1827 im Jahresdurchschnitt pro Quarter.

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1815	65 sh. 7 d.	1822	**44** sh. **7** d.
1816	78 „ 11 „	1823	53 „ 4 „
1817	**96** „ **11** „	1824	63 „ 11 „
1818	86 „ 3 „	1825	68 „ 6 „
1819	74 „ 6 „	1826	58 „ 8 „
1820	67 „ 10 „	1827	58 „ 6 „
1821	56 „ 1 „		

Tabelle 2.

Weizenpreise in England 1828—1841 im Jahresdurchschnitt pro Quarter

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1829	66 sh. 3 d.	1836	48 sh. 6 d.
1830	64 „ 3 „	1837	55 „ 10 „
1831	66 „ 4 „	1838	64 „ 7 „
1832	58 „ 8 „	1839	**70** „ **8** „
1833	52 „ 11 „	1840	66 „ 4 „
1834	46 „ 2 „	1841	64 „ 4 „
1835	**39** „ **4** „		

Tabelle 3.

Weizenpreise in England 1842—1846 im Jahresdurchschnitt pro Quarter.

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1842	57 sh. 3 d.	1845	50 sh. 10 d.
1843	50 „ 1 „	1846	54 „ 8 „
1844	51 „ 3 „		

1) Die folgenden Tabellen sind entnommen: Tabelle 1, 2 und 7 aus Part II der Parliamentary Papers über corn laws etc. 1839—1843; Tabelle 3 und 5 aus Tooke und Newmarch, Bd. 1, S. 804; Tabelle 4 und 6 aus dem Report von 1833. (Agricultural Distress.)

Kommen hier bei den Jahresdurchschnitten der einzelnen Perioden schon so starke Schwankungen vor, wie zwischen 96 sh. 11 d. und 44 sh. 7 d. (Tab. 1) und zwischen 70 sh. 8 d. und 39 sh. 6 d. (Tab. 2) — so treten diese Schwankungen noch viel deutlicher hervor, wenn wir die höchsten und niedrigsten Wochendurchschnittspreise aus den einzelnen Jahrgängen hinzufügen.

Tabelle 4.

Die höchsten und niedrigsten Wochendurchschnittspreise für Weizen in England pro Quarter 1816—1827.

Jahr	höchster Preis	niedrigster Preis	Schwankung innerhalb von 3 Jahren in Proz.
1816	103 sh. 11 d.	53 sh. 1 d.	
1817	112 „ 7 „	74 „ — „	von 53.1 bis 112.3 = 111 Proz.
1818	91 „ 3 „	78 „ 7 „	
1819	78 „ 11 „	64 „ 2 „	
1820	73 „ 9 „	53 „ 11 „	von 46.2 bis 78.11 = 85 Proz.
1821	70 „ 7 „	46 „ 2 „	
1822	56 „ 7 „	38 „ 1 „	
1823	62 „ 5 „	39 „ 11 „	von 38.1 bis 67.7 = 76 Proz.
1824	67 „ 7 „	53 „ 11 „	
1825	69 „ 8 „	61 „ 5 „	
1826	61 „ 4 „	54 „ 3 „	von 49.2 bis 69.8 = 44 ½ Proz.
1827	60 „ 9 „	49 „ 2 „	

Tabelle 5.

Jährliche Schwankungen im Wochendurchschnitt der Weizenpreise in England pro Quarter 1829—1846.

Jahr	Höchster Wochendurchschnitt	Niedrigster Wochendurchschnitt	Differenz in Shilling
1829	75 sh. 11 d.	55 sh. 4 d.	20 sh. 7 d.
1830	74 „ 11 „	55 „ 5 „	19 „ 6 „
1831	75 „ 1 „	59 „ 2 „	15 „ 11 „
1832	63 „ 7 „	51 „ 3 „	12 „ 4 „
1833	56 „ 5 „	49 „ 2 „	7 „ 3 „
1834	48 „ 6 „	40 „ 6 „	9 „ — „
1835	44 „ — „	36 „ — „	8 „ — „
1836	**61** „ — „	**36** „ — „	25 „ 9 „
1837	60 „ 1 „	51 „ — „	9 „ 1 „
1838	78 „ 4 „	52 „ 4 „	26 „ — „
1839	81 „ 6 „	65 „ 6 „	16 „ — „
1840	72 „ 10 „	58 „ 10 „	14 „ — „
1841	76 „ 1 „	60 „ 7 „	15 „ 6 „
1842	65 „ 8 „	46 „ 10 „	18 „ 10 „
1843	61 „ **2** „	45 „ 10 „	15 „ 9 „
1844	56 „ 5 „	45 „ 1 „	11 „ 4 „
1845	60 „ 1 „	45 „ — „	15 „ 1 „
1846	64 „ 4 „	45 „ 1 „	19 „ 3 „

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß, selbst als das Prinzip des veränderlichen Zolles in der gleitenden Zollskala zu seiner höchsten Ausbildung gelangt war, in einem einzigen Jahre Schwankungen vorkamen, wie z. B. 1836: zwischen 61 und 36 sh., 1838: zwischen 78.4 und 52.4, 1842: zwischen 65.8 und 46.10.

Auf Grund dieser Erfahrungen konnte Lord Howick in seiner

Rede im House of Commons vom 13. März 1839[1]) an den Ausspruch Cannings erinnern, daß das Gesetz von 1828 zur Folge habe solle, den Preis zwischen 55 sh. und 65 sh. stetig zu erhalten: thatsächlich — so führte Howick auf Grund der Statistik aus — habe der Preis in den Jahren 1835—1839 zwischen 36 sh. und 81 sh. 5 d. geschwankt!

In dem Report des vom Unterhause 1833 eingesetzten Untersuchungsausschusses über die Lage der Landwirtschaft wird eine Tabelle mitgeteilt, um zu beweisen, daß die gleitende Skala von 1828 in der That den Erfolg gehabt habe, die Preise verhältnismäßig stabil zu erhalten; zu diesem Zwecke giebt die Tabelle die Weizenpreise von 1797 ab in 5-jährigen Durchschnitten, wobei der Durchschnittspreis dieser 5 Jahre und der höchste und niedrigste Wochenpreis innerhalb von 5 Jahren angegeben ist.

(Siehe Tabelle 6 auf S. 340.)

Der Report sagt zu dieser Tabelle: „Diese Ziffern bestätigen die Annahme, die auf dem übereinstimmenden Zeugnisse der meisten befragten Zeugen beruht, daß der Weizenpreis in den letzten 5 Jahren unter den gegenwärtigen Korngesetzen stetiger gewesen ist, als in irgend einer anderen 5-jährigen Periode seit 1797, worüber hinaus keine offiziellen Angaben gebracht werden können“[2]). Auch Western meint, diese „stetigen“ Preise bewiesen, daß das bestehende Korngesetz „has worked admirably“[3]).

Durch diese Tabelle soll also der Anschein erweckt werden, als ob gerade durch die Kornzölle, die sich genau den Preisen anschmiegen, das Ziel erreicht sei, „stetige“ Getreidepreise zu erhalten. Die hier gelieferte Statistik ist aber in keiner Weise stichhaltig; in der Hauptsache werden gegenübergestellt die Jahre von 1820 ab und die Jahre 1797—1816; die letztere Periode, die also Preisschwankungen bis zu 220 Proz. aufweist, war aber eine durchaus anomale Zeit mit anomalen Preisen und Preisschwankungen, die keine noch so fein ausgeklügelte Zollgesetzgebung hätte verhindern können. Es muß unbedingt zu Trugschlüssen führen, die Kriegsjahre von 1797—1815, wann ganz außerordentliche Umstände auf die Preisbildung einwirkten, zur Vergleichung mit Friedenszeiten heranzuziehen. Die Kriege jener Epoche hatten sehr gestiegene Produktionskosten zur Folge, die Zufuhren waren erschwert, und dazu kamen mehrere Jahre mit so ungünstigen Ernten, daß man einer Hungersnot nahe kam. Mit Recht sagt Tooke über diese Zeit[4]): „Die außergewöhnliche Beschaffenheit jenes Krieges sollte aber auch als eine Warnung dienen, aus den damaligen Preisen zu schnell weitere Schlüsse zu ziehen. Die Preise wurden durch die Vermehrung der Produktionskosten bestimmt, die ungeheuer war und die aus

1) S. 8.
2) S. XII.
3) S. 3.
4) I, S. 59. Die ganze 2. Abteilung des 1. Bandes von Tooke und Newmarch ist sehr lehrreich für die Frage der Einwirkung des Krieges auf die Preisbildung.

Tabelle 6.

Weizenpreise in England pro Quarter in 5-jährigen Durchschnittspreisen 1797—1833.

Jahr	Jahresdurchschnittspreis	Fünfjähriger Durchschnittspreis	Höchster Wochenpreis	Niedrigster Wochenpreis	Schwankung in Proz.
1797	52 sh. 2 d.				
1798	50 „ 4 „				
1799	66 „ 11 „	79.1	154.5	47.11	220 Proz.
1800	110 „ 5 „				
1801	115 „ 11 „				
1802	67 „ 9 „				
1803	57 „ 1 „				
1804	60 „ 5 „	69.9	97.8	49.—	100 „
1805	87 „ 1 „				
1806	76 „ 9 „				
1807	73 „ 11 „				
1808	78 „ 11 „				
1809	94 „ 5 „	88.5	114.10	65.7	74 „
1810	103 „ 3 „				
1811	92 „ 5 „				
1812	122 „ 8 „				
1813	106 „ 6 „				
1814	72 „ 1 „	88.2	150.3	53.1	183 „
1815	63 „ 8 „				
1816	76 „ 2 „				
1817	94 „ — „				
1818	83 „ 8 „				
1819	72 „ 3 „	74.—	112.7	46.2	143 „
1820	65 „ 10 „				
1821	54 „ 5 „				
1822	43 „ 3 „				
1823	51 „ 9 „				
1824	62 „ — „	56.1	69.5	38.1	81 „
1825	66 „ 6 „				
1826	56 „ 11 „				
1827	56 „ 9 „				Periode der Reform des Gesetzes: 24 Proz.
1828	60 „ 5 „				
1829	66 „ 3 „				
1830	64 „ 3 „				
1831	66 „ 4 „	61.8	76.7	51.3	49 „
1832	58 „ 8 „				
1833	53 „ 1 „				

einer Behinderung der Handelsverbindungen entstand, die ihrerseits jenem Kriege eigentümlich war und aller menschlichen Berechnung nach nie wieder vorfallen wird. Die Art, wie man die Durchschnittspreise jener Zeit mit denen einer früheren oder späteren hat vergleichen wollen, kann also nur zu Irrtümern führen".

Ist somit die Periode von 1797—1816 zu preisvergleichender Betrachtung nicht geeignet, so beweist auch die Preistabelle der

Jahre 1828—1833 nichts für die angeblich wohlthätige Wirkung der gleitenden Skala. Wenn in der That die Preise von 1828—1833 verhältnismäßig stabil waren, so hat dies mit der Zollgesetzgebung nichts zu thun, sondern die Ursache liegt darin, daß die Gründe der früheren exorbitanten Schwankungen fortgefallen waren, nämlich die außergewöhnlich ungünstigen Ernten und die großen kriegerischen Verwickelungen. Die Getreidepreise können den stärksten Schwankungen unterliegen bei der besten Zollgesetzgebung und stabil sein bei der denkbar ungeschicktesten Zollgesetzgebung; es gilt, im einzelnen Falle nachzuweisen, ob wirklich der Zoll an den Schwankungen resp. der Stabilität schuld war. Daß in diesem Fall aber nicht der Zoll die Stabilität verursacht hat, geht wohl am besten daraus hervor, daß in den Jahren, welche auf die Zeit von 1828—1833 folgten, unter der Fortdauer der veränderlichen Zölle sehr heftige Schwankungen vorgekommen sind, daß, wie aus Tabelle 5 ersichtlich ist, in einem einzigen Jahre (1836) Schwankungen bis zu 100 Proz. vorkamen, daß die Preise von 1835 (44 sh.) bis 1839 (81.6) um beinahe 100 Proz. stiegen. Nimmt man die Preise bis 1841 hinzu, und verfolgt die Vergleichung zurück bis 1746 — wie aus folgender Tabelle, die den „Abstracts of information" entnommen ist — ersichtlich ist, so zeigt sich, daß die Schwankungen unter der gleitenden Skala in den Jahren von 1829—1841 noch 79 Proz. betragen haben, also mehr, als in irgend einem Zeitraume vor 1828, mit Ausnahme der Kriegsperiode 1786/1815 und der Zeit von 1756/65, es ergiebt sich ferner aus der Tabelle, daß in der Periode des Gesetzes von 1815, welches ebenfalls den Zweck hatte, „stetige" Preise zu schaffen, Schwankungen von 117 Proz. vorgekommen sind.

Tabelle 7.

Schwankungen der Weizenpreise in England pro Quarter in 10-jähr. bez. 12-jähr. Durchschnitten von 1746—1841.

Jahre	höchster Preis	niedrigster Preis	Differenz Proz.
1746—1755	40.10	29. 8	37
1756—1765	55.—	27. 7	99
1766—1775	59. 1	41.10	41
1776—1785	59. 3	34. 8	56
1786—1795	75. 2	40.—	87
1796—1805	119. 6	51.10	130
1806—1815	126. 6	65. 7	92
1816—1828	96.11		117
1829—1841	70. 8		79

Wie stark die Ueberflutung des englischen Marktes mit ausländischem Getreide war, sobald die Obergrenze des Preises erreicht war, bei der die Einfuhr des Getreides frei oder zu dem nur nominellen Zolle von 1 sh. pro Quarter erlaubt war, ergeben die folgenden Angaben [1]).

Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1828 sollte die Einfuhr gegen

1) Aus den Parl. pap. Part. II.

1 sh. Zoll erlaubt sein, sobald der Preis die Höhe von 73 sh. erreicht hatte. Vom 17. Juli bis 31. Dezember 1828 war die Gesamteinfuhr ausländischen Getreides 763 734 Quarters; dann kamen allein in der Woche vom 14.–20. November 402 127 Quarters herein, da der Preis in dieser Woche auf 74 sh. 1 d. gestiegen war, und daher der Zoll, der in der Woche vorher noch 2 sh. 8 d. betragen hatte, auf 1 sh. reduziert wurde; in der Woche vom 7.—13. November wurden im ganzen 1530 Quarters eingeführt, und in der Woche vom 31. Oktober bis 6. November im ganzen 5 Quarters; allerdings betrug der Zoll in dieser Woche 13 sh. 8 d. Im Jahre 1830 betrug die Gesamteinfuhr ausländischen Getreides 1 540 800 Quarters; es kamen allein in den 3 Wochen vom 13. August bis 2. September 1 078 258 Quarters herein, da mit dem 15. August der Preis wieder auf 72 sh. 7 d. gestiegen war und nun das unter Zollverschluß lagernde Getreide massenhaft zu dem billigen Zoll von 2 sh. 8 d. eingeführt wurde. In der vorangegangenen Woche vom 6.—13. August waren nur 17 349 Quarters eingeführt worden, da der Zollsatz von 6 sh. 8 d. es natürlich geraten erscheinen ließ, noch eine kleine Preissteigerung abzuwarten. Der Rückschlag in dem Preise trat aber sehr bald ein; infolge der massenhaften Zufuhr war der Preis schon am 8. Oktober auf 62 sh. 4 d. gesunken. — Ganz außerordentliche Schwankungen zeigten sich im Herbste 1838; der Preis stand am 3. August auf 68 sh. 5 d.; infolge der schlechten Ernteaussichten war aber bereits am 7. September der Preis auf 73 sh. 2 d. gestiegen; dies hatte zur Folge, daß der Zoll von 16 sh. 8 d. auf 1 sh. herabgesetzt wurde, und zur weiteren Folge, daß in der Woche nach dem 7. September 1 261 813 Quarters eingeführt wurden. Der Preis fiel infolge davon wieder so weit, daß er bereits am 19. Oktober auf 64 sh. gesunken war und der Zoll wieder auf 22 sh. 8 d. erhöht wurde [1]).

Im Jahre 1839 waren 1 694 261 Quarters Weizen eingeführt worden; was natürlich eine starke preiserniedrigende Wirkung ausübte. Ein Zeuge vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschusse von 1821 meinte, daß der niedrige Preis von 1821 (54 sh. 5 d.) zum großen Teil noch von der massenhaften Einfuhr des Jahres 1819 herrühre [2]).

Als im September 1837 die Weizenpreise auf 60 sh. gestiegen waren, während sie im Frühjahre bis 53 sh. zurückgegangen waren, so eilte man, einen großen Teil des in der Niederlage befindlichen Getreides einzuklarieren, im ganzen etwa 150 000 Quarters, da mit Sicherheit sich annehmen ließ, daß der Eingangszoll demnächst wieder auf seinen früheren Standpunkt (28 sh. 8 d.) zurückkäme. „Aber wohl zu bemerken", berichtet Tooke [3]), dem wir diese Angabe entnehmen, „es geschah nicht, weil die Preise den Eingangszoll tragen konnten, sondern weil die Inhaber, in ihrer Spekulation

1) Tooke and Newmarch, I, S. 398.
2) Minutes of Evidence, 1821, S. 75.
3) I, S. 358.

auf einen viel niedrigeren Zoll getäuscht, lieber sich einem Verluste unterwarfen, als sich mit ihrer Ware auf eine ganz unbestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen sehen wollten".

Ueber die Preisbildung des Jahres 1840 berichtet Tooke[1]): „Der Herbst 1839 war sehr naß, so daß die Bestellung des Bodens zu der gewöhnlichen Zeit fast ganz unmöglich war; erst in der 2. Woche des Februar 1840 trat trockene Witterung bei kalten Ostwinden ein und es wurde sehr viel Sommerweizen gesät. Mai und Juni waren im ganzen sehr gut; der Juli dagegen durchweg kalt und naß und die Spekulation wurde dadurch so angeregt, daß in der Woche bis zum 7. August der Durchschnittspreis auf 72 sh. 10 d. stieg und der Zoll auf 2 sh. 8 d. fiel. Da inzwischen das Wetter besser geworden und ein weiteres Steigen nicht wahrscheinlich war, so wurde das gesamte unter Schloß befindliche Quantum von etwa $1^1/_2$ Mill. Quarters zum Konsum eingeführt und der Preis fiel bis zum Dezember auf 58 sh. 10 d., also in 4 Monaten um 19 sh. ... Vom 1. August 1840 bis eben dahin 1841 waren nicht völlig 2 Mill. Quarters fremden Weizens eingeführt worden, und der Durchschnittspreis war 63 sh. 6 d. Im September stieg derselbe aber bis 76 sh. 1 d., und da der Zoll nun auf 1 sh. fiel, so wurde der gesamte Vorrat an Weizen und Weizenmehl unter Schloß, etwa $2^1/_5$ Mill. Quarters, zum Konsum eingeführt. Hierdurch, besonders aber durch die schlechte Beschaffenheit des eigenen Produktes, wurde ein starkes und rasches Weichen des Preises verursacht, nämlich bis 61 sh. 6 d. zu Anfang Oktober. Am Ende des Jahres stand derselbe durchschnittlich auf 62 sh. 10 d." — Wie außerordentlich stark die zollfreie Einfuhr bez. die Einfuhr zu sehr niedrigen Zöllen alle übrige Einfuhr überwog, ergiebt sich aus folgender Statistik[2]):

In der Zeit vom Beginn der gleitenden Skala (1828) bis zum Jahre 1841 wurden im ganzen 11 322 085 Quarters aus dem Auslande eingeführt, davon allein

zu. dem Zoll von	1 sh.	3 907 981	Quarters
„ „ „ „	2 sh. 8 d.	2 788 277	„
„ „ „ „	6 sh. 8 d.	1 994 102	„
	d. h. zusammen	8 690 360	Quarters,

die übrigen rund 2,7 Mill. Quarters kamen auf die übrigen Zollsätze der gleitenden Skala von 10.8 bis 50.8 sh., zu denen Einfuhren stattgefunden hatten.

VI. Urteile, Berichte und Zeugenaussagen über die Frage der veränderlichen Getreidezölle aus den parlamentarischen Verhandlungen und Enquêten über die Reform der Getreidezölle in England. — 1815—1846.

Die zur Beratung der landwirtschaftlichen Notlage eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der Jahre 1814, 1821,

1) I, S. 524.

2) Vergl. Parliamentary Papers. Corn laws, Corn trade, etc. 1839—1843. Part I. Returns ordered by the House of Commons to be printed 22 June 1841, p. 2.

1822, 1833, 1837 haben — wie bereits bemerkt — sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, ob ein fester oder ein veränderlicher Getreidezoll zweckmäßiger sei. Außerordentlich häufig werden die Zeugen, die meist aus den Kreisen der Landwirte und der Getreidehändler entnommen waren, über diesen Punkt befragt, und in der großen Mehrzahl beantworten die Zeugen die Frage dahin, daß unbedingt ein fester Zoll vorzuziehen wäre. -- Die verschiedenen von uns gekennzeichneten Mängel des Prinzipes der abgestuften Zölle werden von den Zeugen aus reichster praktischer Erfahrung heraus bestätigt und durch Mitteilung zahlreicher thatsächlicher Vorkommnisse erläutert, und besonders werden die großen Preisschwankungen des englischen Getreides teilweise auf die Zollgesetze zurückgeführt. Aus der Fülle dieser Zeugenaussagen seien nur einige wenige hervorgehoben — für nähere Einzelheiten sei der Leser auf die Quellen selbst verwiesen.

Aus dem Report von 1814.

Vor dem Untersuchungsausschusse des house of lords von 1814 antwortete ein Zeuge (Jolly, Getreideimporteur) auf die Frage[1]: „Warum glauben Sie, daß der Getreidehandel größeren Schwankungen unterworfen ist, als irgend ein anderer Handelszweig?“ folgendermaßen: „Ich glaube, dies kommt zum großen Teile von der Art und Weise, wie derselbe in diesem Lande geregelt ist; je niedriger der Preis hier, um so höher der Zoll, so daß die Gesetze hier, praktisch gesprochen, den Polen sagen: „Ihr sollt nie euer Getreide hier verkaufen, außer zu einem hohen Preise; wenigstens wollen wir alles thun, um zu hindern, daß ihr uns das Getreide zu einem billigen Preise verkauft; wir werden einen sehr hohen Zoll von eurem Getreide erheben, unabhängig davon, daß ihr einen sehr niedrigen Preis habt, und im Verhältnis, als ihr zu hohen Preisen verkauft, werden wir diesen Zoll ermäßigen.“ — Vor dem Ausschusse des Unterhauses sagte der Pächter Hawey aus[2]: „Ich glaube, die erste Störung im Weizenpreis wurde durch die Oeffnung der Häfen im November 1818 verursacht, infolge dessen nicht weniger als 1 Million Quarters vorrätig waren, als im Februar 1819 die Häfen geschlossen wurden; ein großer Teil davon wurde zurückgehalten, bis die Steigerung eintrat im Februar 1820.“

Ein anderer Pächter (Stickney) sagte[3]: „Durch die Wirksamkeit des gegenwärtigen Getreidezolles wird der englische Pächter den größten Schwierigkeiten und Leiden ausgesetzt; sobald bekannt wird, daß die Ernte schlecht war, geht Getreide sofort bis zu Einfuhrpreisen in die Höhe; die Märkte sind dann bald überfüllt mit fremder Ware, und trotz der schlechten Ernte des englischen Landwirts sinken die Preise auf vielleicht 60 sh. oder weniger für Weizen und anderes Getreide im Verhältnis.“ — Aus der Vernehmung Tooke's, des bekannten Verfassers der Geschichte der Preise, sei folgendes

1) First and Second Reports, S. 83.
2) S. 33.
3) S. 153.

mitgeteilt: Auf die Frage: „Glauben Sie, daß die gegenwärtigen Getreidegesetze dem englischen Landwirte einen beträchtlichen Vorteil gewähren?“ antwortete er: „Ich glaube nicht, daß sie irgend welchen Schutz gewähren, wenn man eine längere Reihe von Jahren ins Auge faßt; es mögen einzelne Jahre vorkommen, in denen sie scheinbar einen Schutz gewähren, aber in anderen erschweren sie die Notlage.“ — Frage: „Halten Sie die Gesetze im ganzen für wohlthätig, oder das Gegenteil?“ Antwort: „Ich halte sie eher für schädlich als für wohlthätig“. — Frage: „Würde Ihre Ansicht über die bestehenden Gesetze gänzlich geändert, wenn der protecting price statt 80 sh. 100 sh. wäre?“ Antwort: „Es würde die Schwankungen vermehren, ohne daß irgend eine größere Wohlthat daraus entspränge“. Frage: „Auf welche Weise wirkt das bestehende Korngesetz zum Nachteil des Pächters?“ Antwort: „Dadurch, daß es seine Lage hoffnungslos macht, wenn 2 oder 3 reiche Ernten kommen, da er von der Möglichkeit einer Ausfuhr ausgeschlossen ist, ausgenommen zu niedrigeren Preisen, als zu denen, die auf dem Kontinent maßgebend sind.“ Frage: „Sie glauben also, daß die Korngesetze eine Tendenz haben, den Getreidepreis für eine begrenzte Periode zu steigern, welcher dann in der Regel ein beträchtlicher Preissturz folgt?“ Antwort: „Im allgemeinen, ja.“ —

Aus dem Report von 1833.

Aehnliche Ansichten wurden vielfach auch vor der Kommission von 1833 geäußert, z. B. lautet die Frage 2338[1]), gerichtet an den Pächter Oliver: „Glauben Sie nicht, daß eine freie Einfuhr des fremden Getreides während des Sommers, oder gerade vor der Ernte, die Wirkung hat, eine sehr große Schwankung des Preises in diesem Lande hervorzurufen?“ Die Antwort lautete: „Es scheint mir, daß unter der Voraussetzung, daß das Getreide zum Beginn der Ernte hereinkommt, es unter dem gegenwärtigen Gesetze nicht auf den Markt kommen kann, wenn nicht der Getreidepreis sehr hoch ist; es muß daher bis zum folgenden Sommer im Kornmagazin lagern, und der Besitzer hofft auf ein Steigen des Preises. Er kann es nicht verkaufen, solange wir unseren Weizen zu 50 sh. oder 55 sh. verkaufen bei dem Zolle, den wir darauf gelegt haben; deshalb liegt es als totes Gewicht auf dem Markte und hindert ein Steigen, obwohl es nicht thatsächlich bei den Verkäufen beteiligt ist und nicht auf den Markt zu kommen braucht.“

Aus dem Report von 1837.

Auch hier finden sich viele Zeugenaussagen über die Preisschwankungen, die durch die Zollgesetzgebung verursacht waren; so lautet die Antwort No. 2806[2]) des Pächters Dowling: „Das Getreide unter Zollverschluß ist besonders schädlich für den Pächter, weil es gewöhnlich zur Zeit der Ernte herauskommt; unsere Preise gehen

1) S. 157.
2) S. 149.

gewöhnlich während der Ernte oder in den Monaten gerade nach der Ernte in die Höhe. — Wenn die Häfen für eine kurze Zeit geöffnet werden, ist der Markt gedrückt von dieser Zeit an bis zu Weihnachten, wenn der arme Pächter sein Getreide los werden muß, und er kommt in große Not."

Eine immer wiederkehrende Beschwerde der von der Kommission vernommenen Zeugen betrifft auch den anderen oben erwähnten Umstand, der infolge der veränderlichen Zölle eintrat, daß nämlich der Getreidehandel sich lieber auf die Spekulation mit fremdem als mit einheimischem Getreide einließ. Einige dieser Aussagen seien hier mitgeteilt.

Aus dem Report von 1821.

William Jacob sagt aus[1]: „Die Wirkung des Gesetzes ist jetzt, daß kein kluger Mann sein Kapital in Spekulation mit englischem Weizen anlegen wird. Angenommen, der Preis per Quarter sei 60 sh. für einheimischen und 30 sh. für fremden Weizen; weder im einen noch im anderen Fall wird der Spekulant an Verkauf denken, bevor der Preis 80 sh. erreicht hat. Im einen Falle würde der Spekulationsgewinn 33 Proz. sein, im anderen 165 Proz. Wenn angenommen werden sollte, daß Menschen lieber in Waren spekulieren, wo einiger Gewinn jederzeit mit einem kleinen Opfer erzielt werden kann, als ihr Geld in Geschäfte zu stecken, deren Abwickelung sich vielleicht auf einige Jahre hinaus erstreckt, so muß dagegen bemerkt werden, daß die Differenz in dem möglichen Gewinne so ganz unverhältnismäßig groß ist, und das Risiko des so lange hinausgeschobenen Gewinnes so gering, um die Furcht auch des ängstlichsten Spekulanten aufzuwiegen, besonders wenn man erwägt, daß gewöhnlich einmal in 5 Jahren, entweder wegen der Unbeständigkeit des Wetters zur Erntezeit oder wegen einiger vorausgegangener schlechter Ernten, der Weizenpreis in diesem Land den Preis erreicht, zu dem die Häfen geöffnet werden".

Aus dem Report von 1833.

Frage 11453[2]: „Welches sind die Vorteile, die Sie sich von einem festen Zoll versprechen, die ein beweglicher Zoll nicht gewähren kann?" Antwort des Professors der Landwirtschaft in Edinburgh, Low: „Ich glaube, daß eine der Schwierigkeiten des gegenwärtigen Systems darin besteht, daß die Aufmerksamkeit des Getreidehändlers mehr auf den fremden Getreidehandel als auf den einheimischen gerichtet wird. Im Falle des auswärtigen Handels kann auf zwei Möglichkeiten gerechnet werden, die Herabsetzung des Zolles und die Steigerung des Preises; im Falle der einheimischen Produktion rechnet der Händler nur auf die Möglichkeit der Preissteigerung. Daher ergiebt sich ein größerer Anreiz, sein Kapital in fremdem statt in einheimischem Produkt anzulegen, und ich meine, die Er-

1) S. 361.
2) S. 540.

fahrung hat gezeigt, daß seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes es in diesem Lande sich so verhält".

Aus dem Report von 1837.

Thumull, ein Gutsbesitzer und Präsident der Agricultural association in Cambridge wird gefragt (Frage No. 2370[1]): „Wissen Sie, ob fremdes Getreide in den letzten zwei Jahren in dieses Land gekommen ist?" Er antwortet: „Gewiß, aber es hat eine sehr starke Einwirkung auf die Käufer von Getreide; ich weiß, wie es auf mich selbst gewirkt hat. Sobald Weizen um etwa 6 sh. oder 6 sh. 6 d. im Preise in die Höhe geht, wage ich, als Käufer von Getreide, mit meinem Kaufe nicht vorzugehen; ich weiß, ein höherer Preis als dieser läßt das fremde Getreide zu einem geringen Zolle herein, so daß alle Spekulation in Getreide gehindert wird."

Auch über die Machenschaften der Spekulation, die Preise so in die Höhe zu treiben, daß die zollfreie Einfuhr ermöglicht wird, enthalten die Enquêteberichte reichhaltiges Material. So sagte ein Zeuge vor der Kommission von 1837 aus[2]): „Es ist kein Zweifel, daß in Jahren mit schlechter Ernte die fremden Importeure und Spekulanten alle nur möglichen Mittel angewandt haben, um den Zoll auf den niedrigsten Betrag herunterzubringen, was, ich glaube, im Jahre 1830 oder 1831 eintrat, als fast 1 000 000 Quarters fremdes Getreide zu dem nominellen Zolle von 1 sh. hereingelassen wurden." — Daß die Spekulation sich auch öfters ungesetzlicher Mittel bediente und daß wiederholt aus diesem Grunde Bestrafungen vorkamen, ergiebt sich ebenfalls aus den vorliegenden Zeugenverhören. So antwortet, um nur ein Beispiel herauszugreifen, ein Zeuge, der Gütermakler Wakefield, auf die Frage[3]): „Wissen Sie nicht, daß zur Zeit der Oeffnung der Häfen der Preis des Hafers 27 sh. pro Quarter war und daß in der Woche darauf der Preis auf 18 sh. fiel?" folgendes: „Ich wußte nicht, daß der Rückgang so groß war; ich glaube, der frühere hohe Preis war zum Teil nominell gewesen, hervorgerufen durch interessierte Personen, die auf die verschiedenen Märkte gingen und eine kleine Quantität zu hohen Preisen kauften, um die Durchschnittspreise zu erhöhen; es gingen Leute zu diesen Zwecken auf den Markt zu Wales." — Ein anderer Zeuge, ein Getreidehändler aus Dublin, teilt darüber aus seiner Praxis folgendes mit[4]): Auf die an ihn gerichtete Frage: „Haben Sie von irgendwelchen betrügerischen Mitteln gehört, welche die Oeffnung der Häfen in den letzten Jahren bewirkt haben?" antwortete er: „Ja, ich habe gehört, daß die Häfen durch Betrug geöffnet wurden." Frage: „Auf welche besondere Weise wurde der Betrug bewerkstelligt?" Antwort: „Ich hörte, daß er seinen Ursprung in einem Orte von Wales nahm, wo Angaben gemacht wurden, nach denen der Durchschnitt des Haferpreises

1) S. 127.
2) S. 225.
3) S. 210 (1821).
4) Report of 1821, S. 310.

berechnet wurde; irgend jemand, der Kredit und Kapital genug hat, um den Getreidepreis durch künstliche Mittel bis zu dem Preise zu steigern, der für die Oeffnung der Häfen maßgebend ist, kann solchen Betrug verüben und durch solche Mittel wird der Betrug in Scene gesetzt." — Genauere Angaben über solche Machinationen mit Mitteilung von Namen und Strafen machte ein ebenfalls vernommener Advokat aus Lynn [1]).

Die meisten der vernommenen Zeugen, die befragt wurden, ob sie einem festen oder einem veränderlichen Zolle den Vorzug gäben, waren wegen aller der mit dem letzten System verbundenen Mißstände unbedingt für die Einrichtung eines festen Zolles, und es zeigte sich in diesem Punkte eine seltene Uebereinstimmung, während sonst die „Praktiker" über die Fragen nach den Ursachen und Heilmitteln der landwirtschaftlichen Notlage die allerverschiedensten Meinungen äußerten. Besonders bemerkenswert ist, daß der offizielle Bericht, den der vom house of commons eingesetzte Untersuchungsausschuß vom Jahre 1821 auf Grund der ausführlichen Zeugenverhöre dem Parlamente abstattete, zu einem vernichtenden Urteile über das System der beweglichen Zölle gelangte. Der Report äußert sich über diese Frage sehr ausführlich; das Wichtigste aus diesen Ausführungen sei im folgenden wiedergegeben [2]): „Von der Voraussetzung ausgehend, daß als Grundlage aller klugen Maßnahmen in betreff der Getreidegesetze die unleugbaren Sätze angenommen werden müssen, daß der Grundbesitzer, der Pächter und der Konsument ein großes und gemeinsames Interesse an einer dauernden und ausreichenden Versorgung mit Getreide zu möglichst stetigen Preisen haben, und daß die Stetigkeit der Preise auf der Sicherheit gegen die Schwankungen der Ernte beruhen muß, soweit überhaupt durch gesetzliche Mittel eine solche Sicherung möglich ist — hat Ihr Ausschuß die praktische Wirksamkeit unseres gegenwärtigen Systems des auswärtigen Getreidehandels untersucht mit Bezugnahme auf diese beiden Punkte.

„Die fremde Zufuhr gänzlich zu verbieten, wurde zu allen Zeiten für unmöglich gehalten, solange wir, je nach dem Zufall der Ernte, Jahren mit schlechten oder ungenügenden Ernten ausgesetzt sind; aber seit 1815 hatten wir das Mittel ergriffen eines absoluten Einfuhrverbotes bis zu einem gewissen Preise und einer unbeschränkten Zufuhr über diesen Preis hinaus. — Dieses System führt sicherlich zu plötzlichen Aenderungen, deren Wirkung zu einer Zeit sein kann, die bereits niedrigen Preise noch mehr zu erniedrigen, mehr, als sie unter einem System des Freihandels wahrscheinlich reduziert worden wären, und zu anderer Zeit unnützer Weise die bereits hohen Preise noch höher zu treiben, die

1) S. 294, vergl. auch die eingehende Darstellung betrügerischer Mittel aus der Vernehmung des Pächters Orton, S. 130 ff.

2) S. 11 ff.

Uebel des Mangels noch zu erschweren und die durch Ueberfluß verursachte Depression der Preise noch ernster zu gestalten. Auf der einen Seite täuscht es den Landwirt mit der falschen Hoffnung eines Monopols und kann bei seiner gelegentlichen Unterbrechung zu Folgen führen, die ihn der Vorteile des Monopols berauben, gerade wenn er es am meisten braucht; auf der anderen Seite bietet es dem Lande die Aussicht auf einen gelegentlichen Freihandel dar, die aber so unbeständig ist, daß sie die Berechnungen vereitelt und die Geschäfte in Verwirrung bringt, sowohl für den Landwirt, wie für den heimischen Händler. Das System beraubt den Konsumenten der Vorteile eines solchen Handels und verwickelt den Kaufmann in mehr, als die gewöhnlichen Risiken kaufmännischer Spekulation. Es setzt die Märkte des Landes entweder der Gefahr aus, gelegentlich mit einem Ueberflusse von Getreide überschwemmt zu werden, der ganz außer Verhältnis zu dem Bedarfe steht; oder, im Falle eines einigermaßen beträchtlichen Ausfalls in unserer eigenen Ernte, schafft es eine plötzliche Konkurrenz auf dem Kontinent, durch deren Wirkung die Preise dort rasch und unnützerweise gegen uns in die Höhe getrieben werden. Z. B. angenommen, am nächsten 15. Aug. sei der nach der gewöhnlichen Methode festgesetzte Durchschnittspreis des Weizens 79 sh. 11 d. pro Quarter, dann werden die Häfen geschlossen sein bis 15. November, wie spärlich auch immer der Ausfall der kommenden Ernte möglicherweise sein mag (eine Thatsache, die noch nicht festgestellt werden kann); sollte aber der Durchschnittspreis 80 sh. 1 d. sein, so werden die Häfen und die Lagerhäuser für Getreide mindestens 6 Wochen lang und für die Hauptexportländer 3 Monate lang geöffnet sein, wie groß auch immer der Ueberfluß der kommenden Ernte ausfallen mag. Verfolgen wir nun den angenommenen Fall ein wenig weiter. Sollte der erste Fall eintreten, wenn kein Vorrat von fremdem Getreide in den Lagerhäusern unseres Landes vorhanden ist und sehr wenig in den Häfen des Kontinents (ein Fall, der gar nicht selten ist), dann würden die Preise bei uns, nach einer schlechten Ernte, sehr stark steigen und sehr hoch werden, bevor eine irgend nachhaltige Zufuhr aus Nordeuropa beschafft werden könnte, da der Transport sowohl auf den Flüssen als auf der Ostsee während des Winters unterbrochen ist. In der Zwischenzeit werden die Preise auf dem Kontinent sich nach dem unsrigen regulieren, d. h. steigen, wenn unsere Preise steigen. Im Frühjahr wird große Nachfrage nach Schiffen sein, um die während des Winters gekauften Vorräte zu verfrachten, wodurch die Frachtspesen für Getreidefrachten nach unseren Märkten noch mehr erhöht werden; und so würden die Preise, auf verschiedene Weise, unnötig in unserem Lande in die Höhe getrieben. . . . Aber wenn der zweite angenommene Fall einträte (nämlich, daß unsere Häfen geöffnet werden bei einem Preise über 80 sh.) zur Zeit, wenn gerade großer Vorrat fremden Getreides in den Häfen des Kontinents vorhanden ist (wie es augenblicklich der Fall ist), dann würde im Hinblick auf den

niedrigen und ruinösen Preis, auf den das Getreide wegen der langedauernden Lagerung und wegen mangelnden Verkehrs herabgedrückt war, die Versuchung nahe liegen und die eifrige Konkurrenz ihr Bestreben darauf richten, das Getreide in das Land einströmen zu lassen, während doch — im Falle einer reichen Ernte — nichts davon gebraucht wird, und der rasche Zufluß würde nicht verfehlen, die Preise auf einen Punkt herabzudrücken, den sie nie erreicht hätten, wenn der Handel nicht so plötzlichen Aenderungen ausgesetzt wäre. — Dieser Fall, der hier angenommen wurde, ist genau so, wie er thatsächlich im vergangenen August für Hafer eingetreten war.

„Wenn Ihr Ausschuß z. B. findet, daß in den 17 Monaten zwischen Januar 1816 und Juni 1817 der Weizenpreis schwankte zwischen 53 sh. 1 d. und 112 sh. 7 d. und weiter in den 3 Monaten von Juni bis September 1817 von 112 sh. 7 d. bis 74 sh., so können wir nur fragen, ob so schnelle und so große Schwankungen in irgend einer anderen Ware von allgemeinem Begehr und Angebot, oder in irgend einem anderen Lande existiert haben? Und ob diese Schwankungen nicht durch einige der Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes verstärkt worden sind?“

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Bericht schließlich die Einführung eines *festen* Zolles.

Von neuem fand eine Prüfung der Notlage der Landwirtschaft durch den 1822 eingesetzten Parlamentsausschuß statt; denn immer rapider waren die Preise zurückgegangen; der Weizenpreis war schließlich so gesunken[1]), daß er betrug

am 16.	März	1822	45	sh.	11	d.
„ 9.	„	„	46	„	10	„
„ 2.	„	„	46	„	11	„
„ 23.	Febr.	„	47	„	7	„

der höchste Wochenpreis im Jahre 1822 war 56 sh. 7 d.

Obwohl der Report von 1822 zu dem Resultate gelangte, einen veränderlichen Zoll vorzuschlagen, gab er doch die faktische Unzweckmäßigkeit des Gesetzes von 1815 zu[2]): „Der außerordentliche Nachteil und die Unklugheit unseres gegenwärtigen Systems ist so vollständig dargestellt worden in dem bereits erwähnten Report (sc. von 1821), daß es nur nötig ist, darauf hinzuweisen, indem wir nur hinzufügen, daß alles, was sich seit dem Erscheinen dieses Berichtes ereignet hat, ebenso wie alle unsere Erfahrungen seit 1815 mehr und mehr gezeigt haben, wie wenig Vertrauen auf eine Regelung gesetzt werden kann, die ein absolutes Verbot der Einfuhr bis zu gewissem Preise und eine ungehinderte Einfuhr bei höherem Preise festsetzt.“

VII. Schluß.

Auf Grund unserer Untersuchungen über die Wirksamkeit der beweglichen Zölle in England kommen wir zu dem Resultate, daß

1) Hansard, Parl pap., Vol. VI, p. 1406.
2) Ebenda p. 1410.

der Vorschlag, in irgend einer Form dieses Prinzip in unsere Gesetzgebung einzuführen, unzweckmäßig ist. Wir meinen im Gegensatz zu Ehrenberg[1]), daß allerdings die in England gemachten Erfahrungen sehr „entmutigend" sind; auch würden Modifikationen im kleinen nichts ändern, sobald das fehlerhafte Prinzip in seiner Grundlage acceptiert ist, die Zölle in ihrer Höhe nach der Preislage veränderlich zu gestalten.

Die Hoffnung Kühn's, daß infolge solcher abgestufter Zölle allzu hohen Preisen vorgebeugt würde, und „ein relativ gleichmäßiger Stand der Getreidepreise und zwar auf mittlerer Höhe" erzielt werden könnte, müßte sich als illusorisch erweisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Preisschwankungen noch viel heftiger werden und die ganze gesetzliche Maßregel würde weder dem Landwirte noch dem Konsumenten Nutzen bringen, auch nicht dem soliden Getreidehandel, sondern einzig und allein dem Getreidespekulantentum.

Die von Kühn vorgeschlagenen Minimal- und Maximalpreise 155 M. bis 215 M. pro Tonne würden wahrscheinlich von vielen als willkürliche empfunden werden, zumal das nur Durchschnittspreise für ganz Deutschland sind, die den verschiedenartigen Preisgestaltungen der einzelnen Landesteile gegenüber sehr verschiedene Bedeutung haben.

Die anomale Preisgestaltung zu bestimmten Zeiten könnte zur Folge haben, daß die Zollpolitik für lange Zeit dadurch beeinflußt würde, wieder sehr häufig zum Nachteil der Landwirtschaft, z. B. wenn einer vorübergehenden Preiserhöhung halber die Zölle ganz aufgehoben würden und daraufhin reichliche Getreidezufuhren stattfänden, die ihre preiserniedrigende Wirkung noch zu Zeiten ausüben, wenn die Preise ganz verändert sind.

Was aber immer wieder zu betonen ist: die Spekulation würde sicherlich dieses Gesetz sich zu nutze machen; so wenig die Spekulation imstande ist, die Preistendenzen zu beherrschen, so sehr vermag sie diese nach oben und unten zu verstärken. Mit Sicherheit ist vorauszusehen, daß — nach Annahme des Kühn'schen Vorschlages — in allen den Fällen, wo die Getreidepreise sich dem Maximalpreise nähern, also Weizen etwa auf 213, 214 steht, alle Anstrengungen gemacht würden, auch das Maximum zu erreichen, bei welchem die freie Einfuhr erlaubt ist.

v. d. Goltz hebt besonders zu Gunsten seines Vorschlags gegenüber den englischen Mißerfolgen hervor, daß letztere dadurch bedingt gewesen seien, daß die Steigerungen der Zollsätze zu extreme gewesen seien, z. B. nach dem Gesetz von 1828 bei einem Preise von 73 sh. nur 1 sh. Zoll, dagegen bei einem Preise von 66 sh.: 20 sh. 8 d. Zoll. „Daß hierdurch die Spekulationswut in ungesunder Weise angeregt werden mußte, ist natürlich." Bei seinem Vorschlage seien diese Gefahren vermieden, da nur ganz kleine

1) a. a. O., p. 68.

Aenderungen in den Zollsätzen vorkämen, nämlich eine Herabsetzung von 25 Pfg. Zoll bei 50 Pfg. Preissteigung per Doppelcentner. Auch diese Annahme scheint uns zu optimistisch: ob die Zollsätze um kleine oder große Beträge variieren, macht keinen großen Unterschied für den, der solche Spekulationen in großem Maßstabe betreibt; auch hat der Goltz'sche Plan gegenüber dem Kühn'schen noch den besonderen Mangel, daß die Zolländerungen für ein ganzes Jahr bestehen bleiben sollen, z. B. im Not- und Teuerungsjahr 1891 war der Roggenpreis so hoch, daß nach dem Goltz'schen Vorschlage der Roggenzoll für das ganze Jahr 1892 hätte aufgehoben werden müssen, obwohl im Jahre 1892 der Roggen zeitweilig nur auf 139 M. pro Tonne stand. In dem Teuerungsjahre 1891 selbst aber, wo gerade die Einfuhr hätte sehr erwünscht sein müssen, wäre auf Grund der Preise von 1890 ein Zoll von 2,15 M. erhoben worden. Wenn v. d. Goltz weiter meint, daß die Gefahr der englischen Skala so groß gewesen sei bei den damals „noch mangelhaft entwickelten Verkehrsverhältnissen" und erst „bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen" eine günstigere Wirkung zu erhoffen wäre, so scheint uns gerade umgekehrt durch die infolge der verbesserten Verkehrsmittel enorm gesteigerte Möglichkeit leichterer Herbeischaffung von Getreidemassen die Gefahr eines veränderlichen Zolles noch verstärkt zu sein, da die Spekulation noch leichter als früher gewisse Preisbewegungen ausnutzen kann. Und daß der Getreidehandel — trotz der Aufhebung des Getreideterminhandels in Deutschland — wohl in der Lage ist, je nach dem Stande der Konjunkturen große Getreidemengen auf den Markt zu werfen, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Das Prinzip des abgestuften Zolles muß aber geradezu den Spekulanten antreiben, Zufuhren zurückzuhalten, um bei gewissen Preis- und Zollsätzen den Markt zu überschwemmen und den Preis für längere Zeit zu drücken. Es gilt allen diesen Vorschlägen gegenüber dasselbe, was List zur Kritik des älteren Planes eines beweglichen Zolltarifes gegenüber den russischen Wechselkursschwankungen gesagt hat[1]): „Es würde dies für die Preisbewegung eine Verstärkung der durch die allgemeine Konjunktur bedingten Schwankungen bedeuten — ein Vorgang, der auf die Dauer weder im Interesse der Produktion noch des Konsums gelegen wäre. Eine derartige Einrichtung würde allein der Spekulation zu gute gekommen sein."

Ganz undurchführbar scheint uns Human's Idee, gegen die zwar der Verfasser selbst Bedenken hat, die er aber doch „zur Erwägung" stellt: nämlich[2]) den Getreidezoll zu erhöhen, wenn bei guten deutschen Ernten mit starkem ausländischen Angebot die Inlandspreise stark fallen, und umgekehrt, sobald der Inlandspreis infolge einer schlechten deutschen Ernte sehr fällt, den Getreidepreis stark zu erniedrigen". — Wie schwer dürfte es im einzelnen Falle sein, den Zusammenhang zwischen niedrigem Preis und

1) a. a. O., S. 66.
2) a. a. O., S. 26.

schlechter Ernte nachzuweisen und meist werden mehrere Momente gemeinsam zu niedriger Preislage führen. Auch ist nicht einzusehen, warum nur die infolge von Ernteausfall ungünstige Preisgestaltung auf die Zollgesetzgebung von Einfluß sein soll, und vor allem aber: welcher Staat würde sich wohl auf Handelsvertragsabmachungen einlassen, wenn ihm derartige Bedingungen zugemutet würden?

Es ist gerade der Hauptvorzug der Handelsvertragspolitik, daß dadurch nach vielen Richtungen hin eine gewisse Stabilität in den Handels- und Verkehrsbeziehungen der beteiligten Länder geschaffen wird; durch die feste Bindung der Zollsätze haben die Interessenten die Möglichkeit, ihre Berechnungen auf sicherer Grundlage anstellen zu können. Durch die Einführung beweglicher Zölle würde dieser Vorzug verschwinden und die größte Beunruhigung für den Getreidehandel wie die Landwirtschaft entstehen. Sollte es nicht möglich sein, bei Abschluß der neuen Handelsverträge für die deutsche Landwirtschaft günstigere Bedingungen, als früher zu erlangen, z. B. eine Zurückführung auf den 5 M. Zoll, was uns im Hinblick auf die immer noch gedrückte Preislage der agrarischen Produkte wünschenswert erscheint, so wäre es für die ganze deutsche Volkswirtschaft und nicht zum mindesten für die deutsche Landwirtschaft immer noch segensreicher, die alten Bedingungen beizubehalten, als durch Einführung der beweglichen Zölle ein Element in die Handelspolitik einzuführen, welches die kritische Lage der Landwirtschaft nur noch verschlimmern könnte.

Nachtrag.

Nach Niederschrift des Manuskripts meiner Abhandlung geht mir die Abhandlung von Dr. Max Grabein „Die deutschen Getreidezölle der Zukunft“ zu [1]); — da in ihr ebenfalls ein System beweglicher Getreidezölle empfohlen wird, mögen einige Bemerkungen darüber hier folgen.

Grabein ist von der absoluten Verwerflichkeit des Prinzips der gleitenden Skala nicht überzeugt; die schweren Mängel der englischen Gesetzgebung von 1828 leugnet er zwar nicht, hält sie aber einerseits für stark übertrieben, andererseits seien sie der speciellen Art der Durchführung, nicht dem Prinzipe selbst geschuldet. Der Mißerfolg sei einmal auf das damalige Verhältnis von Import zur Eigenproduktion, ferner aber auf die zu schroffen Abstufungen der Zollsätze zurückzuführen. — Der Verf. meint, daß unter den heutigen Verkehrsverhältnissen und bei der modernen Gestaltung des internationalen Getreidemarktes die abgestufte Zolleinrichtung sehr zweckmäßig wäre, wenn die Fehler des englischen Gesetzes vermieden würden.

Grabein macht nun folgenden Vorschlag [2]): Als ideales Ziel der Zollgesetzgebung betrachtet er einen ausgiebigen inländischen Getreide-

1) Berlin 1900.
2) S. 48.

preis von möglichst stabiler Höhe; um nun einen festen Normalpreis für das Inlandgetreide zu sichern, sei es geboten, den Getreidezoll beweglich zu machen, ihn als die Differenz zwischen dem erwünschten vom Gesetze bezeichneten Normalpreis und dem jeweiligen Weltmarktpreis darzustellen. In diesem Falle ergäbe sich durch Addition des Weltmarktpreises und des wechselnden Zolles stets der gewünschte „Normalpreis" als Minimalpreis für das ausländische Getreide und infolgedessen müsse auch der Inlandspreis jener Norm sich annähern.

Der Weltmarktpreis solle so festgestellt werden, daß die jeweiligen Tageskurse der Hauptgetreidebörsen der Welt für das dem börsenmäßigen Termingeschäfte als Grundlage dienende Lieferungsgetreide in deutsches Gewicht und Währung umgerechnet werden, und die Transportkosten nach deutschen Plätzen und die Assekuranzspesen hinzugerechnet werden; aus den so erhaltenen Summen sei der Durchschnitt zu ziehen und dies sei der „Weltmarktpreis".

Den inländischen Normalpreis für Weizen setzt Grabein auf 185 M. fest, analog für die anderen Getreidearten.

Die Differenz zwischen dem Inlandsnormalpreis und dem Weltmarktpreis wäre nun als Zollsatz zu wählen. Sobald aber der Weltmarktpreis den Inlandspreis erreicht hat, geht die Einfuhr zollfrei ein; der Getreidepreis für ausländischen Weizen würde sich im allgemeinen auf 185 M. + Frachtkosten und Spesen stellen. Die Berechnung des Zollsatzes soll nur für den Tag stattfinden, an welchem der Importeur der Zollbehörde den Verkauf von ausländischem Getreide an inländische Abnehmer anzeigt und zwar unter Zugrundelegung des zur Zeit notierten Weltmarktpreises für den Termin der Lieferung.

Zur Kritik dieses Grabein'schen Vorschlages sei nur bemerkt, daß hier offenbar ein Versuch vorliegt, die dem Antrag Kanitz zu Grunde liegende Tendenz auf eine andere Weise wieder zur Durchführung zu bringen. Zu allen den Einwänden, die gegen das Prinzip veränderlicher Zölle gelten und die der Verfasser in keiner Weise entkräftet hat, kommen also Grabein gegenüber noch alle die schweren Bedenken hinzu, die gegen den Antrag Kanitz sprechen.

Ich will nicht von der Unmöglichkeit reden, eine einigermaßen befriedigende Lösung des Problems der Weltmarktpreisfixierung zu finden, ebensowenig von der Willkür jeder Bestimmung eines Inlandsnormalpreises: der Hauptmangel würde auch hier wieder liegen in der Unsicherheit und Beunruhigung, die für den Getreidehandel und damit auch indirekt für die Landwirte hervorgerufen würde. Man denke sich eine Gesetzgebung in ihren Wirkungen aus, die täglich wechselnde Getreidezölle erhebt! Und wechselnd nach den stets fluktuierenden Börsenkursen! Und diese Börsenkurse doch gerade infolge dieses Gesetzes wieder den zahlreichsten spekulativen Einflüssen ausgesetzt! Der Verfasser sieht die Möglichkeit wohl voraus, daß sein Vorschlag zu starken Spekulationsmanövern anreizen müßte; er möchte deshalb den Getreidemarkt förmlich unter Kontrolle

stellen [1]): „Den Zollbehörden muß daher unbedingt die Einsicht in die Geschäftsbücher der beiden Kontrahenten offen stehen, und wenn mit diesen Maßnahmen sich strenge Strafbestimmungen verbinden, dann kann gehofft werden, daß solche Manipulationen in nennenswertem Umfange nicht vorkommen werden, weil sie doch außerordentlich leicht erkennbar würden." — Aber für den Fall, daß doch z. B. durch einen corner der Börsenpreis auf einen unnatürlichen Stand gebracht würde, solle die Reichsbehörde (also an der Berliner Börse das Staatskommissariat) die Befugnis haben, solche spekulative Preisbewegungen ganz außer acht zu lassen; mit anderen Worten: unter Umständen soll es der Staatsbehörde überlassen bleiben, bei Normierung des Weltmarktpreises von der Börsennotierung abzusehen!

Das Mitgeteilte dürfte wohl genügen, um die völlige Undurchführbarkeit des Grabein'schen Vorschlags zu erweisen.

1) S. 64.